



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle München  
Arnulfstraße 9/11  
80335 München

Az. 651ppb/008-2023#002  
Datum: 29.04.2025

# **Planfeststellungsbeschluss**

**gemäß § 18 Abs. 1 AEG**

**für das Vorhaben**

**„Rückbau Bahnübergang Allgäuer Straße durch Ersatzneubau  
Eisenbahnüberführung“**

**in der Stadt Memmingen**

**Bahn-km 30,260 bis 30,620**

**der Strecke 4570 Leutkirch - Memmingen**

**Vorhabenträgerin:**

**DB InfraGO AG**

**Anlagen- und Instandhaltungsmanagement Netz Augsburg**

**Viktoriastraße 3**

**86150 Augsburg**

## Inhaltsverzeichnis

|       |   |    |
|-------|---|----|
| A.    | Verfügender Teil .....  | 4  |
| A.1   | Feststellung des Plans .....  | 4  |
| A.2   | Planunterlagen .....  | 4  |
| A.3   | Besondere Entscheidungen .....  | 6  |
| A.3.1 | Wasserrechtliche Erlaubnisse .....                                      | 6  |
| A.3.2 | Konzentrationswirkung .....   | 9  |
| A.4   | Nebenbestimmungen .....   | 10 |
| A.4.1 | Wasserrechtliche Erlaubnisse .....                                      | 10 |
| A.4.2 | Wasserwirtschaft und Gewässerschutz .....                               | 15 |
| A.4.3 | Naturschutz und Landschaftspflege .....                                 | 16 |
| A.4.4 | Immissionsschutz .....  | 17 |
| A.4.5 | Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz .....                       | 18 |
| A.4.6 | Brand- und Katastrophenschutz .....                                     | 18 |
| A.4.7 | Inanspruchnahme Grundeigentum, Einwenderinnen P1 .....                  | 18 |
| A.4.8 | Unterrichtungspflichten .....   | 19 |
| A.5   | Zusagen der Vorhabenträgerin .....                                      | 19 |
| A.5.1 | Zusagen hinsichtlich Wasserwirtschaftsamt Kempten .....                 | 19 |
| A.5.2 | Zusage hinsichtlich Stadtwerke Memmingen .....                          | 20 |
| A.5.3 | Zusagen hinsichtlich Lechwerke AG / LEW Verteilnetz GmbH (LEW) .....    | 20 |
| A.5.4 | Zusagen hinsichtlich Deutsche Telekom .....                             | 22 |
| A.5.5 | Zusagen hinsichtlich Fa.Vodafone .....                                  | 22 |
| A.6   | Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge ..... | 23 |
| A.7   | Sofortige Vollziehung .....   | 23 |
| A.8   | Gebühr und Auslagen .....   | 23 |
| B.    | Begründung .....  | 24 |
| B.1   | Sachverhalt .....   | 24 |
| B.1.1 | Gegenstand des Vorhabens .....  | 24 |
| B.1.2 | Einleitung des Planfeststellungsverfahrens .....                        | 24 |
| B.1.3 | Anhörungsverfahren .....  | 24 |
| B.2   | Verfahrensrechtliche Bewertung .....                                    | 27 |
| B.2.1 | Rechtsgrundlage .....   | 27 |
| B.2.2 | Zuständigkeit .....   | 27 |
| B.3   | Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit .....                   | 28 |
| B.4   | Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens .....                      | 28 |
| B.4.1 | Planrechtfertigung .....  | 28 |
| B.4.2 | Variantenentscheidung .....   | 28 |
| B.4.3 | Städtebauliche Belange .....  | 29 |
| B.4.4 | Wasserhaushalt .....  | 30 |

|        |   |    |
|--------|---|----|
| B.4.5  | Naturschutz und Landschaftspflege .....           | 39 |
| B.4.6  | Artenschutz .....                                 | 41 |
| B.4.7  | Immissionsschutz .....                            | 41 |
| B.4.8  | Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz ..... | 44 |
| B.4.9  | Denkmalschutz .....                               | 46 |
| B.4.10 | Brand- und Katastrophenschutz .....               | 46 |
| B.4.11 | Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen .....     | 48 |
| B.4.12 | Straßen, Wege und Zufahrten .....                 | 50 |
| B.4.13 | Kampfmittel .....                                 | 50 |
| B.4.14 | Inanspruchnahme von Grundeigentum .....           | 51 |
| B.4.15 | Sonstige private Belange, Einwenderinnen P1 ..... | 52 |
| B.5    | Gesamtabwägung .....                              | 61 |
| B.6    | Sofortige Vollziehung .....                       | 61 |
| B.7    | Entscheidung über Gebühr und Auslagen .....       | 61 |
| C.     | Rechtsbehelfsbelehrung .....                      | 62 |

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin, vormals DB Netz AG) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

# Planfeststellungsbeschluss

## A. Verfügender Teil

### A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Rückbau Bahnübergang Allgäuer Straße in Memmingen durch Ersatzneubau Eisenbahnüberführung“ in der Stadt Memmingen, Bahn-km 30,260 bis 30,620 der Strecke 4570 Leutkirch - Memmingen, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die Beseitigung des Bahnübergangs (BÜ) in der Allgäuer Straße Memmingen (Staatsstraße St 2031) und der Neubau einer Eisenbahnüberführung (EÜ) an gleicher Stelle. Die bislang höhengleich kreuzende Staatsstraße unterquert die EÜ künftig in einer Grundwasserwanne.

### A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

| Unterlage | Unterlagen- bzw. Planbezeichnung  | Bemerkung           |
|-----------|---|---------------------|
| 1A        | Erläuterungsbericht<br>Planungsstand 07.02.2025, 37 Seiten nebst Anlage 1.2 | festgestellt        |
| 2.1       | Übersichtskarte<br>Planungsstand 12.06.2023, Maßstab 1 : 50.000             | nur zur Information |
| 2.2       | Übersichtsplan<br>Planungsstand 12.06.2023, Maßstab 1 : 25.000              | nur zur Information |
| 3.1       | Übersichtslageplan<br>Planungsstand 12.06.2023, Maßstab 1 : 5.000           | nur zur Information |
| 3.2A      | Lageplan<br>Planungsstand 07.02.2025, Maßstab 1 : 500                       | festgestellt        |
| 4         | Bauwerksverzeichnis<br>Planungsstand 30.01.2023, 7 Seiten                   | festgestellt        |

| <b>Unterlage</b> | <b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>   | <b>Bemerkung</b>    |
|------------------|---|---------------------|
| 5.1A / 5.2       | Grunderwerbspläne, Planungsstand 07.02.2025 / 12.06.2023, Maßstab 1 : 500                   | festgestellt        |
| 6                | Grunderwerbsverzeichnis<br>Planungsstand 26.09.2023, 2 Seiten                               | festgestellt        |
| 7.1 – 7.4        | Bauwerkspläne, Planungsstand 12.06.2023, Maßstab 1:200 / 1:100 / 1:50                       | festgestellt        |
| 8.1 / 8.2        | Höhenpläne<br>Planungsstand 12.06.2023, Maßstab 1:200                                       | festgestellt        |
|                  | <b>Bahnübergangsunterlagen</b>  |                     |
| 9.1              | Sicherungstechnischer Kreuzungsplan BÜ<br>Planungsstand 01.10.2022, Maßstab 1 : 250         | festgestellt        |
| 9.2              | Kabellage- und Übersichtsplan BÜ<br>Planungsstand 01.10.2022, ohne Maßstab                  | nur zur Information |
| 9.3              | Bauzeitliche Verkehrsführung (Schleppkurven)<br>Planungsstand 01.10.2022, Maßstab 1 : 2.000 | nur zur Information |
| 9.4              | Lageplan Kabeltiefbau<br>Planungsstand 01.10.2022, Maßstab 1 : 1.000                        | festgestellt        |
| 9.5              | Kabellage- und Übersichtsplan<br>Planungsstand 01.10.2022, Maßstab 1 : 1.000                | nur zur Information |
| 9.6              | Kabelübersichtsplan (KS 151000)<br>Planungsstand 01.10.2022, ohne Maßstab                   | nur zur Information |
| 9.7              | Lageplan TK<br>Planungsstand 01.10.2022, Maßstab 1 : 1.000                                  | nur zur Information |
|                  | <b>Baustelleneinrichtungs- und Erschließungspläne</b>                                       |                     |
| 10.1A            | Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan<br>Planungsstand 07.02.2025, Maßstab 1 : 500  | festgestellt        |
| 10.2             | Erläuterung unterirdischer Eingriffe<br>ohne Datum, Maßstab 1 : 500                         | festgestellt        |
| 10.3             | Erläuterung oberirdischer Eingriffe<br>ohne Datum, Maßstab 1 : 500                          | festgestellt        |
| 10.4             | Erläuterung Erweiterung Schleppkurve<br>ohne Datum, ohne Maßstab                            | nur zur Information |
| 11.1A            | Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan<br>Planungsstand 07.02.2025, Maßstab 1 : 500  | festgestellt        |
|                  | <b>Landschaftspflegerischer Begleitplan</b>   |                     |
| 12.1A            | Textteil<br>Planungsstand 07.02.2025, 74 Seiten   | festgestellt        |
| 12.2A            | Bestands- und Konfliktplan<br>Planungsstand 07.02.2025, Maßstab 1 : 1.000                   | nur zur Information |
| 12.3A            | Maßnahmenplan<br>Planungsstand 07.02.2025, Maßstab 1 : 1.000                                | festgestellt        |

| <b>Unterlage</b> | <b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>   | <b>Bemerkung</b>    |
|------------------|---|---------------------|
| 12.4A            | Maßnahmenblätter 001_VA, 002_VA, 004_VA, 005_V – 007_V, 008_A – 010_A<br>Planungsstand 07.02.2025                                     | festgestellt        |
| 13A              | Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Planungsstand 07.02.2025, 15 Seiten nebst Anlagen 1 und 2   | nur zur Information |
| 14.1             | Hydrologische Stellungnahme, Planungsstand 18.08.2022, 10 Seiten nebst Anlagen 1.1-12   | nur zur Information |
| 14.2             | Entwässerungsplanung, Planungsstand 18.10.2024, 12 Seiten nebst Anlage 1 und 2  | nur zur Information |
| 15               | Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie<br>Planungsstand 15.11.2022, 23 Seiten nebst Anlage 1  | nur zur Information |
| 16.1 / 16.2      | Schall- und Erschütterungstechnische Untersuchung baubedingte Untersuchung, Planungsstand 24.05.2023, 34 Seiten nebst Anlagen 1.1-3.6 | nur zur Information |
| 16.3             | Stellungnahme zu betriebsbedingten Immissionen<br>Planungsstand 21.10.2021, 6 Seiten  | nur zur Information |
| 17               | Umwelt- und geotechnischer Bericht, Planungsstand 22.02.2022, 30 Seiten nebst Anlagen 1.1-12  | nur zur Information |
| 18               | Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept BoVEK-Feinkonzept<br>Planungsstand 22.02.2022, 19 Seiten nebst Anlagen 1-4                   | nur zur Information |
| 19               | Gutachten zu elektromagnetischen Feldern<br>Planungsstand 18.11.2015, 5 Seiten  | nur zur Information |
| 20               | Kampfmittelvorerkundung, Planungsstand 14.06.2022, 17 Seiten nebst Ergebniskarte  | nur zur Information |

Änderungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, sind farbig kenntlich gemacht.

### **A.3 Besondere Entscheidungen**

#### **A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse**

Der Vorhabenträgerin werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen für die Benutzung von Gewässern nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Einzelbestimmungen erteilt.

### A.3.1.1 Grundwasserentnahme während der Bauzeit

Der DB InfraGO AG wird gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis für die Grundwasserentnahme während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG auf der Gemarkung Memmingen, Flurstücke 2116/12, 1883/3, 2116/6, 2116/30, 2116/31, 2116/5, 2116/13, 1883/5 der Strecke 4570, km 30,393 erteilt.

#### Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte Grundwasserbenutzung dient der Entnahme von Grundwasser im Zuge des Lenzens der Baugrube für die Errichtung der Grundwasserwanne der Eisenbahnüberführung bei km 30,393 der Strecke 4570. Sie dient ebenfalls der Entnahme von an den Spundwandschlössern eindringendem Grundwasser aus der Baugrube während der Bauzeit.

Die erlaubte Gewässerbenutzung gilt für die Entnahme von nachfolgend festgelegten Wassermengen aus den einzelnen Baugruben:

| Bauabschnitt                | Baugrube            | V <sub>max.</sub><br>[l/s] | V<br>[l/s] | Dauer<br>Tage [d] | Wassermenge<br>[m³] |
|-----------------------------|---------------------|----------------------------|------------|-------------------|---------------------|
| Lenzen der Baugrube         | Grundwasserwanne EÜ | 10,4                       | 10,4       | 5                 | 4.500               |
| Entnahme Spundwandschlösser |                     | 1,3                        | 1,3        | 850               | ca. 95.500          |
| <b>Gesamt</b>               |                     | 11,7                       | 11,7       |                   | ca. 100.000         |

Das Ableiten von Grundwasser und bauzeitlich dort anfallendem Niederschlagswasser erfolgt in den vorhandenen Regenwasserkanal.

#### **Koordinaten der Entnahmestellen nach UTM 32N/ETRS89:**

| Lfd. Nr. | Bezeichnung            | Entnahmestelle |             |
|----------|------------------------|----------------|-------------|
|          |                        | Rechtswert     | Hochwert    |
| 1        | Fiktive Entnahmestelle | 588250,247     | 5314320,297 |

#### Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

Befristung

Die Erlaubnis wird befristet auf 10 Jahre, beginnend ab dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Planrechtsentscheidung

**A.3.1.2 Dauerhaftes Einleiten Niederschlagswasser in das Grundwasser**

Der DB InfraGO AG wird gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die einfache wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG auf der Gemarkung Memmingen, Flurstück 1883/3 erteilt.

Soweit teilweise belastete Auffüllungen mit Sickeranlagen durchstoßen werden, sind diese durch durchlässige Kies–Sand-Gemische zu ersetzen. Die Auffüllungen müssen im Randbereich von Versickerungsanlagen so weit entfernt werden, dass die Sickerline innerhalb des Austauschmaterials liegt. Es darf nur über unbelasteten Boden versickert werden. Es ist daher sicher zu stellen, dass im Bereich der Versickerung kein belasteter Boden mehr vorliegt. Dies ist ggf. mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abzusprechen.

Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung von anfallendem Niederschlagswasser im Bereich der Straßenfahrbahn der Staatsstraße und des Geh- und Radwegs im Bereich der Grundwasserwanne der Eisenbahnüberführung (EÜ) km 30,393 Strecke 4570 sowie des Brückenbauwerks mit Gleiskörper der EÜ km 30,393 Strecke 4570 (Bayern, Kreisfreie Stadt Memmingen, Gemarkung Memmingen, Flurstück-Nr. 1883/3) über eine Rigole in den Untergrund (Grundwasser).

Zu diesem Zweck ist die DB InfraGO AG befugt, aus dem im Lageplan Einzugsflächen vom 10/2024, Maßstab 1: 250, dargestellten Entwässerungsgebiet Niederschlagswasser wie folgt einzuleiten:

**Entwässerungsflächen:**

| Lfd. Nr. | aus   | Nr. der Fläche aus dem Lageplan | von der abflusswirksamen Fläche A <sub>U</sub> [m <sup>2</sup> ] | in den     |
|----------|---|---------------------------------|--|------------|
| 1        | Fahrbahn Straße (A <sub>E</sub> :1.450 m <sup>2</sup> ) | A1                              | 1.305  | Untergrund |

|   |   |    |       |            |
|---|---|----|-------|------------|
| 2 | Fahrbahn Straße<br>(A <sub>E</sub> : 1.584 m <sup>2</sup> )   | A2 | 1.426 | Untergrund |
| 3 | Geh- und Radweg<br>(A <sub>E</sub> : 470 m <sup>2</sup> )   | A3 | 423   | Untergrund |
| 4 | Geh- und Radweg<br>(A <sub>E</sub> : 700 m <sup>2</sup> )   | A4 | 630   | Untergrund |
| 5 | Geh- und Radweg<br>(A <sub>E</sub> : 470 m <sup>2</sup> )   | A5 | 423   | Untergrund |
| 6 | Geh- und Radweg<br>(A <sub>E</sub> : 700 m <sup>2</sup> )   | A6 | 630   | Untergrund |
| 7 | Geh- und Radweg<br>(A <sub>E</sub> : 396 m <sup>2</sup> )   | A7 | 356   | Untergrund |
| 8 | Brückenbauwerk mit<br>Gleiskörper<br>EÜ km 30,393 Strecke<br>4570<br>(A <sub>E</sub> : 240 m <sup>2</sup> ) | A8 | 216   | Untergrund |

### Einleitstellen und Einleitmenge:

| Bezeichnung<br>(= Nr. der<br>Versickerungs-<br>fläche auf dem<br>Lageplan) | gehört<br>zu lfd.<br>Nr. | Versickerungs-<br>rate [l/s] | Flur-<br>stück | Gemarkung | Einleitstelle<br>(Koordinaten nach<br>UTM 32N/ETRS89) |             |
|--|--------------------------|------------------------------|----------------|-----------|---|-------------|
|  |                          |                              |                |           | Rechtswert  | Hochwert    |
| Rigole   | 1-8                      | 11,9                         | 1883/3         | Memmingen | 588248.701  | 5314357.849 |

### Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

### Befristung

Die Erlaubnis wird befristet auf 10 Jahre, beginnend ab dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Planrechtsentscheidung.

### **A.3.2 Konzentrationswirkung**

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

## **A.4 Nebenbestimmungen**

### **A.4.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse**

#### **A.4.1.1 Bauzeitliche Entnahme von Grundwasser**

- a. Sollten während der Arbeiten verunreinigtes Erdreich oder Auffälligkeiten am Grundwasser festgestellt werden, ist das Eisenbahn-Bundesamt Sachbereich 6 Süd und die örtliche Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen.
- b. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z.B. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Kraftstoffe usw.) während der Baumaßnahme haben so zu erfolgen, dass keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.
- c. Während der Befüllung von Baufahrzeugen und Maschinen außerhalb von befestigten Flächen ist unter dem Einfüllstutzen eine mobile Tropfwanne vorzusehen.
- d. Auslaufendes Betriebsmittel, auch Tropfverluste, sind unmittelbar aufzunehmen. Ölbindemittel und geeignetes Gerät (Schaufel und Eimer) sind im Bereich der Betankungsstelle bereitzuhalten.
- e. Die Befüllung von Maschinen darf mit max. 200 l/min im Vollschlauch unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils erfolgen.
- f. Zur Erfassung des geförderten Grundwassers ist eine geeichte Wasseruhr einzubauen. Die Wasseruhr ist jeden Tag auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen, die Zählerstände zu dokumentieren und aufzubewahren.
- g. Der Beginn der Bauwasserhaltung ist dem Eisenbahn-Bundesamt Sachbereich 6 Süd mit Angaben zu Anfangswasserzählerstand (m<sup>3</sup>) umgehend anzuzeigen.
- h. Dem Eisenbahn-Bundesamt Sachbereich 6 Süd ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahmen der Bauwasserhaltung zu übermitteln.
- i. Die Koordinaten (nach UTM 32N/ETRS89) und Anzahl der Entnahmestellen des Grundwassers sind dem Eisenbahn-Bundesamt Sachbereich 6 Süd vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen.
- j. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Anlagen der Bauwasserhaltung restlos zu beseitigen und der frühere Zustand ist wiederherzustellen.

- k. Die Beendigung der Bauwasserhaltung ist dem Eisenbahn-Bundesamt Sachbereich 6 Süd unter Angaben von Wasserzählerstand und Gesamtfördermenge (m<sup>3</sup>) umgehend, spätestens jedoch eine Woche nach Beendigung, anzuzeigen.

#### **A.4.1.2 Dauerhaftes Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser**

##### Nebenbestimmung und Hinweise für Gewässerbenutzung und Betrieb der Abwasseranlage:

1. Die Ableitung von Grundwasser, von Wasser aus Bächen, Gräben, Brunnen und dgl. zur schmutzwasserführenden Ortskanalisation ist unzulässig.
2. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.
3. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Entwässerungsanlagen jederzeit in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu unterhalten. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen gemäß den Betriebsvorschriften bedient und gemäß den Vorgaben der DB-Richtlinien (insbes. Richtlinien 836.8001 und 821.2003) inspiziert bzw. gewartet werden. Auch an Wochenenden und Feiertagen ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen zu sorgen. Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Eine Vertretung muss jederzeit sichergestellt sein. Den für den Betrieb und die Unterhaltung verantwortlichen Personen sind Pläne und Beschreibungen der Abwasseranlagen zur Verfügung zu stellen. Die in dieser wasserrechtlichen Entscheidung festgesetzten Anforderungen sind dem Personal bekannt zu geben.
4. Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer haben können, insbesondere das Auslaufen wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet, sind unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Süd anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.
5. Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Süd ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des

Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.

6. Die Verwendung wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Bahnbetriebs und der Verkehrs- und Betriebssicherheit dienen (z.B. Betriebsstoffe, Schmierstoffe an Fahrzeugen und Eisenbahninfrastrukturanlagen, etc.) hat mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sowie die Lagerung derartiger Stoffe sind im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlagen nicht zulässig.

#### Nebenbestimmungen und Hinweise zum Bau der Abwasseranlagen

1. Alle Bauwerke der Entwässerung müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften, die Arbeitsblätter des DWA und sonstigen technische Bauvorschriften.
2. Dem Eisenbahn-Bundesamt Sachbereich 6 Süd ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahme zu übermitteln.
3. Wenn im Zuge der Erdarbeiten zur Herstellung der Versickerungsanlage Abweichungen von den angenommenen Baugrundverhältnissen festgestellt werden, ist die Planung diesen Verhältnissen anzupassen. Das Eisenbahn-Bundesamt Sachbereich 6 Süd ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.
4. Bei den Ausschachtungen ist darauf zu achten, dass Böschungen zeitnah gegen Erosion und Ausspülung geschützt werden.
5. Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass der Untergrund im Versickerungsbereich nicht durch dynamische Belastungen oder schwere Auflasten (Überfahren oder Nutzung als Lagerfläche) verdichtet wird.
6. Um zu verhindern, dass die Versickerungsfläche verdichtet wird, ist gegebenenfalls eine geeignete Baustellenentwässerung vorzusehen. Dies gilt so lange, wie aus dem Entwässerungsgebiet erhöhte Sedimentfrachten (z.B. aus nicht begrünten Flächen) zu erwarten sind.
7. Soweit zur Verfüllung baubedingter Arbeitsräume Fremdmaterial verwendet wird, darf nur unbelastetes Erdmaterial gemäß der Ersatzbaustoffverordnung

(Bodenmaterial der Klasse BM-0/BG-0) oder Erdmaterial entsprechend der örtlichen geogenen Vorbelastung verwendet werden.

#### **A.4.1.3 Dauerhaftes Einbringen von Stoffen in das Grundwasser**

Im Hinblick auf die Grundwasserwanne nebst verlorenen Spundwänden und Verpressankern als dauerhaftes Einbringen von Stoffen in das Grundwasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG hat die Vorhabenträgerin mit Erstellung der Ausführungsplanung dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 1, Aussagen zu den qualitativen Auswirkungen der Grundwasserwanne (u.a. zu den verwendeten Baustoffen) auf das Grundwasser sowie zu den qualitativen und quantitativen Auswirkungen der Spundwände und Verpressanker auf das Grundwasser nachzureichen und erforderlichenfalls eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Die Planfeststellungsbehörde behält sich die wasserrechtliche Entscheidung vor.

#### **A.4.1.4 Bauzeitliches Einbringen von Stoffen in das Grundwasser**

- a. Bei den Arbeiten ist darauf zu achten, dass keine autarken Grundwasserstockwerke miteinander verbunden werden (Gefahr des hydraulischen Kurzschlusses). Schadstoffe dürfen nicht verschleppt werden.
- b. Für die Gründungsarbeiten sind qualifizierte Unternehmen, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen beim Arbeiten im Grundwasser verfügen, einzusetzen. Der Verlauf der Arbeiten ist in einem gutachterlichen Bericht zu dokumentieren. Der Bericht ist auf Verlangen nach Beendigung der Arbeiten dem Eisenbahn-Bundesamt vorzulegen.
- c. Die in das Grundwasser hineinreichenden Bauteile (z.B. Bohrpfähle, Betonfundamente etc.) müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so ausgewählt und hergestellt werden, dass eine Grundwasserverunreinigung auszuschließen ist. Es darf nur chromatarmer Zement verwendet werden.
- d. Das beim Betonieren verdrängte Wasser ist aufzufangen und im Kreislauf zu führen bzw. über die Schmutzwasserkanalisation zu entsorgen. Eine Versickerung oder Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ist nicht zulässig.
- e. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z.B. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Kraftstoffe usw.) während der Baumaßnahme haben so zu erfolgen, dass keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.

#### **A.4.1.5 Bauzeitliche Versickerung von Niederschlagswasser**

Bei der der Entwässerung von sieben Baucontainern auf der BE-Fläche nebst Versickerung sind die Voraussetzungen gemäß Bayerischer Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) einzuhalten.

#### **A.4.1.6 Allgemeine Nebenbestimmungen**

1. Ergänzend gilt der Maßnahmenkatalog gemäß Anlage 1.2 zu Unterlage 1A.
2. In die wasserrechtlichen Entscheidungen können nachträglich Änderungen bzw. Ergänzungen von Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen werden, damit nachteilige Wirkungen auf andere, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können.
3. Die wasserrechtlichen Entscheidungen sind widerruflich, soweit sachliche Gründe dies rechtfertigen.

#### **A.4.1.7 Hinweise**

1. Die erteilten Erlaubnisse berühren nicht Rechte Dritter und ersetzen nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
2. Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlagen (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet die Vorhabenträgerin nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.
3. Vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, die gegen die wasserrechtlichen Bestimmungen – insbesondere gegen die Bestimmungen des WHG – verstoßen, sowie die Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids gelten gemäß § 103 Abs. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.
4. Nachbarschaftliche Belange sind im Hinblick auf die Ausführung der Versickerungsanlage/Abwassereinleitung bauseits zu prüfen. Schadensersatzansprüche für nicht auszuschließende Vernässungen/Überschwemmungen von unterhalb gelegenen Grundstücken – insbesondere bei Überlastung der Anlage – können aus der Zulassung des Vorhabens nicht hergeleitet werden.
5. Dieser Bescheid, einschließlich der v. g. Nebenbestimmungen, gilt auch für einen etwaigen Rechtsnachfolger. Die Erlaubnis geht mit der

Wasserbenutzungsanlage oder dem Grundstück, für das sie erteilt wurde, auf den Rechtsnachfolger über.

#### **A.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz**

- a. Im Zuge von Baumaßnahmen anfallender Bodenaushub, Gleisschotter und Betonbruch ist entsprechend dem Grad der Belastung einer fachgerechten Verwertung unter Berücksichtigung der Vorgaben der am 01.08.2023 in Kraft getretenen Ersatzbaustoff-Verordnung (ErsatzbaustoffV) bzw. des bayerischen Verfüll-Leitfadens i.d.F. vom 15.07.2021, ergänzt durch UMS-Schreiben vom 06.07.2023, zuzuführen. Sofern aufgrund des Belastungsgrades eine Wiederverwertung ausscheidet, sind die Materialien ordnungsgemäß abfallrechtlich zu beseitigen bzw. zu entsorgen.
- b. Bei einem evtl. erforderlichen Altschotterrückbau sind ferner die Vorgaben des LfU-Merkblattes Nr. 3.4/2 „Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Gleisschotter“ vom Februar 2020 zwingend zu beachten. Anfallender Ausbauasphalt ist gemäß den Vorgaben des LfU-Merkblattes Nr. 3.4/1 „Wasserwirtschaftliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von bituminösem Straßenaufbruch (Ausbauasphalt und pechhaltiger Straßenaufbruch)“ vom 01.03.2019 zu verwerten bzw. zu entsorgen.
- c. Zwischengelagertes verunreinigtes Bodenaushubmaterial sowie kontaminierte Baurestmassen sind auf einer befestigten oder anderweitig gegenüber dem natürlich anstehenden Untergrund abgedichteten Bereitstellungsfläche bis zur endgültigen Verwertung/Entsorgung gegen Auswaschungen durch Niederschlagswasser z.B. mittels Folienabdeckung zu schützen. Die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in Verbindung mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik sind einzuhalten.
- d. Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Lager- und Umschlagflächen für wassergefährdende Gemische und die Betonmischanlage) sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie die Grundsatzanforderungen gemäß § 17 AwSV erfüllen.
- e. Wassergefährdende Stoffe sind grundsätzlich so zu lagern, dass Wasser und andere Flüssigkeiten nicht zu den Stoffen gelangen können.

- f. Niederschlagswasser ist durch Einhausung oder durch geschlossene Behälter von den festen wassergefährdenden Stoffen zuverlässig fernzuhalten.
- g. Auf den Betriebseinrichtungsflächen, bei denen das Niederschlagswasser versickert wird, ist eine offene Lagerung von wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig. Es dürfen zudem auf diesen Flächen nur Vorgänge und Arbeitsabläufe ausgeführt werden, durch die keine Gewässergefährdung zu besorgen ist.
- h. Beim Umgang (Lagerung, Behandlung und Umschlag) mit festen wassergefährdenden Stoffen ist die Bodenfläche flüssigkeitsundurchlässig zu befestigen.
- i. Die Lagerhaltungen sind nach den verschiedenen Stoffen klar und eindeutig zu trennen und es sind eindeutige Kennzeichnungen und Beschilderungen anzubringen, die die dort gehandhabten Stoffe bezeichnen.
- j. Für den Umgang mit festen wassergefährdenden Stoffen sind entsprechende Betriebsanweisungen zu erstellen und vor Ort zur Verfügung zu stellen. Der Betreiber hat eine Anlagendokumentation entsprechend § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind.
- k. Der Betreiber hat die Anlagen zum Lagern und deren Anlagenteile sowie die Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen fortlaufend zu überwachen. Festgestellte Mängel, deren Ursache und die Art und Weise der Behebung sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- l. Abweichende Betriebszustände, bei denen negative Auswirkungen auf ein Gewässer und den Boden nicht auszuschließen sind (z. B. Betriebsstörungen und Unfälle), sind unverzüglich der Stadt Memmingen anzuzeigen.

#### **A.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege**

- a. Die landespflegerischen Maßnahmen sind so auszuführen, wie in den festgestellten Unterlagen und insbesondere dem Landespflegerischen Begleitplan dargestellt und nachfolgend ergänzt.
- b. Einsatz einer artenschutzrechtlichen Bauüberwachung (001\_VA): Der Name und die Kontaktdaten der Baubegleitung sind der unteren Naturschutzbehörde (uNB) mindestens 3 Wochen vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen. Ein Abschlussbericht ist bis spätestens 3 Monate nach Abschluss der Herstellungspflege bei der uNB unaufgefordert vorzulegen.

- c. Zauneidechsenkontrolle nebst Reptilienzaun (004\_VA): Das Ergebnis der Überprüfungs-Begehung durch eine fachkundige Person zu Beginn der Aktivitätszeit der Zauneidechse ist unverzüglich an die uNB zu melden. Der ggf. herzustellende Reptilienzaun ist regelmäßig auf seine Funktion hin zu kontrollieren und zu warten. Die entsprechende Dokumentation ist über die ökologische Baubegleitung zu führen.
- d. Baum- und Gehölzpflanzungen auf den Straßennebenflächen (009\_A): Die Herstellung der Bepflanzung ist der uNB unaufgefordert anzuzeigen.
- e. Ökokataster: Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde unverzüglich die zur Meldung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an das Landesamt für Umwelt für das Ökokataster erforderlichen Daten zu übersenden.

#### **A.4.4 Immissionsschutz**

##### **A.4.4.1 Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen**

- a. Die Vorhabenträgerin hat die in Ziffer 9.4.1 Unterlage 1A angesprochenen Schutz- und Minderungsmaßnahmen umzusetzen.
- b. Den Betroffenen ist rechtzeitig Ersatzwohnraum anzubieten bei Überschreitung von 70/60 dB(A) tags/nachts und soweit innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen die projektspezifischen Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit nicht in mindestens 18 Nächten eingehalten oder an mehr als vier Nächten in Folge überschritten werden. Projektspezifische Grenzwerte sind dabei die Beurteilungspegel, die den in Tabelle 4 Seite 26 Unterlage 16.1 dargestellten Betroffenheiten zugrunde liegen.

##### **A.4.4.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen**

- a. Im Hinblick auf baubedingte Erschütterungen ist ein fachkundiger Immissionsschutzbeauftragter hinzuzuziehen. Wenn dieser Überschreitungen der oberen Anhaltswerte gemäß DIN 4150-2 prognostiziert oder wenn bei den vorgesehenen und durchzuführenden Überwachungsmessungen entsprechende Überschreitungen gemessen werden, sind im Rahmen des praktisch Zumutbaren baubetriebliche Minderungsmaßnahmen (Pausen, Einhaltung der Ruhezeiten, etc.) zu ergreifen. Den Betroffenen ist Ersatzwohnraum anzubieten, falls keine entsprechenden, effektiven Minderungsmaßnahmen zur Verfügung stehen und fachkundig zu prognostizieren ist, dass die oberen Anhaltswerte innerhalb eines

Zeitraums von 30 Tagen zur Nachtzeit nicht in mindestens 18 Nächten eingehalten oder an mehr als vier Nächten in Folge überschritten werden.

- b. Sobald der erschütterungsrelevante Maschinen-/Werkzeugeinsatz feststeht, hat der Immissionsschutzbeauftragte insbesondere für die Gebäude Allgäuer Straße 18 und Anschützstraße 5 zu entscheiden, ob eine gebäudetechnische Beweissicherung zweckmäßigerweise durchzuführen ist.

#### **A.4.5 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz**

Beim Umgang mit ausgebauten Stoffen ist insbesondere auch die Mantelverordnung (Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung des Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung) zu beachten.

#### **A.4.6 Brand- und Katastrophenschutz**

- a. Verkehrskonzept und Verkehrsführung sind im Hinblick auf deren Alarmierungsplanung mit der Stadt Memmingen, Amt für Brand- und Katastrophenschutz und Stadtbrandrat, weiter abzustimmen.
- b. Zeitnah (ca. 10 Wochen) vor Baubeginn ist bezüglich einer verkehrsrechtlichen Anordnung (Straßensperrung, Beschilderung) Rücksprache mit der Abteilung Straßenverkehr der Stadt Memmingen / Straßenverkehrsamt zu halten und ein Verkehrszeichenplan vorzulegen.

#### **A.4.7 Inanspruchnahme Grundeigentum, Einwenderinnen P1**

- a. Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der §§ 22, 22a AEG in Verbindung mit dem Bayerischen Enteignungsgesetz (BayEG) die betroffenen Eigentümer wegen der erforderlichen Grundstück-Inanspruchnahmen zu entschädigen.
- b. Die Vorhabenträgerin hat hinsichtlich der während der Bauausführung vorübergehend benötigten Grundstücke sicherzustellen, dass die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in diese Grundstücke so gering wie möglich gehalten werden und der ursprüngliche Zustand so bald wie möglich, spätestens mit Fertigstellung des Vorhabens, wiederhergestellt wird.
- c. Während der Bauzeit hat die Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass etwaig bestehende Zufahrten zu Privatgrundstücken und zu landwirtschaftlichen Grundstücken angefahren werden können. Sofern dies in Ausnahmefällen

zeitweise nicht möglich sein sollte, sind die Betroffenen rechtzeitig zu unterrichten. Etwaig vorhabenbedingt erforderliche Änderungen oder Verlegungen von Grundstückszufahrten sind den Betroffenen frühzeitig mitzuteilen.

#### Einwenderinnen P1

- d. Im Rahmen des praktisch Zumutbaren haben die Bauarbeiten aus dem Straßenraum der Allgäuer Straße heraus anstelle einer (vorübergehenden) Inanspruchnahme von Flächen der Einwenderinnen P1 zu erfolgen. Dies ist von der Bauüberwachung zu kontrollieren.

Soweit die Inanspruchnahme für die Herstellung der planfestgestellten Anlagen unvermeidlich ist, dürfen höchstens **5 Stellplätze** gleichzeitig in Anspruch genommen werden. Die Bauarbeiten sind hierauf auszulegen. Im Übrigen ist die Inanspruchnahme mit der Leitung des dortigen V-Markts abzustimmen (d.h. rechtzeitig vorab eine Stellungnahme einzuholen und diese angemessen zu berücksichtigen). Eine Inanspruchnahme in den 2 Wochen vor Ostern und 4 Wochen vor Weihnachten sollte möglichst vermieden werden.

- e. Beschädigungen der Tiefgarage des V-Markts sind insbesondere beim Einbringen der vorgesehenen **Verpressanker** auszuschließen.

#### **A.4.8 Unterrichtungspflichten**

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

#### **A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin**

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss dokumentiert sind.

##### **A.5.1 Zusagen hinsichtlich Wasserwirtschaftsamt Kempten**

Die Vorhabenträgerin hat folgenden Vorgehensweisen zugestimmt:

- a. Gebäude Dritter im Süden des Vorhabens sind nicht bekannt. Der kleinste Abstand vom Verbau bis zu anderen Gebäuden beträgt etwa 30 m (in westlicher Richtung). Es ist daher nicht von einer Gefährdung für die umliegenden Gebäude zu befürchten. Trotzdem wird eine Beweissicherung vor, während und nach der Bauphase empfohlen.
- b. Das zum Einbau vorgesehene Material muss grundwasserunschädlich sein.
- c. Die Tiefe der Pfahlgründung ist maximal bis zur technisch notwendigen Einbindung zu begrenzen.
- d. Der Baubeginn ist dem Wasserwirtschaftsamt mindestens 5 Tage vorher (poststelle@wwa-ke.bayern.de) bekannt zu geben.
- e. Es ist sorgfältig darauf zu achten, dass keinerlei wassergefährdende Stoffe in das Grundwasser gelangen.
- f. Für Schäden, die Dritten im Zusammenhang mit der Baumaßnahme entstehen, haftet grundsätzlich der Verursacher. Die möglicherweise notwendig werdende Benutzung von fremden Grundstücken für die Wasserhaltung ist privatrechtlich zu regeln.
- g. Sollten sich wider Erwarten ungünstige wasserwirtschaftliche Entwicklungen im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnung einstellen, so ist die Wasserhaltung in der Baugrube zu reduzieren und die Situation gutachtlich neu zu bewerten. Die Wasserversorgungsunternehmen sowie die Fach- und Rechtsbehörde sind hierüber zu unterrichten.

#### **A.5.2 Zusage hinsichtlich Stadtwerke Memmingen**

Die Vorhabenträgerin hat Folgendem zugestimmt:

Die betroffenen Versorgungsleitungen Wasser und Gas mit zugehöriger Steuerleitung der Stadtwerke Memmingen sind für die Baumaßnahme umzuverlegen. Die Arbeiten hierzu müssen frühzeitig mit den Stadtwerken Memmingen abgestimmt werden.

Maßnahmen sind im textlichen Teil des Antrages schon erwähnt. Technische Details werden mit den Fachplanern festgelegt.

#### **A.5.3 Zusagen hinsichtlich Lechwerke AG / LEW Verteilnetz GmbH (LEW)**

Die Vorhabenträgerin hat folgenden Forderungen zugestimmt:

- a. Der Bestand der LEW-Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung ist weiterhin zu gewährleisten.
- b. Der Schutzbereich der bestehenden, erdverlegten **20- und 1-kV-Kabelleitungen** beträgt 1,00 m beiderseits der Trassen und ist von einer Bebauung sowie einem tiefwurzelnden Bepflanzen freizuhalten. Das „Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel“ ist zu beachten.
- c. Der Schutzbereich der bestehenden **20-kV-Freileitungen P4, P4L und P4B** beträgt 7,0 m beiderseits der Leitungsmittelachse (Gesamtbreite 14,0 m).

Bei jeder Annäherung sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV Vorschrift 3 (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse einzuhalten.

Innerhalb des Schutzbereichs müssen die einschlägigen DIN VDE-Vorschriften beachtet werden; insbesondere ist nach DIN VDE 0105 bei Arbeiten in Spannungsnähe immer ein Schutzabstand von 3,0 m zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen einzuhalten. Dabei ist zu beachten, dass die Seile bei höheren Temperaturen stärker durchhängen und bei Wind erheblich ausschlagen können.

Die Europannorm EN 50341 (vormals DIN VDE 0210) regelt die Mindestabstände zwischen Gebäudeteilen und der Mittelspannungsfreileitung. Bei einer Dachneigung größer 15 Grad verlangt die DIN einen Abstand von 3,0 m. Bei einer Dachneigung kleiner 15 Grad ist ein Abstand von 5 m einzuhalten. Dadurch sind die Unterbauungshöhen innerhalb des Schutzbereiches beschränkt.

Das Merkheft für Baufachleute ist zu beachten.

Bei Hoch- und Tiefbauarbeiten, bei Arbeiten mit Hebezeugen und Kränen, Baumaschinen oder Fördergeräten, bei Annäherung von sonstigen Geräten muss ein Sicherheitsabstand von 3,0 m zu den spannungsführenden Teilen der 20-kV-Freileitung eingehalten werden.

Bei Verwendung eines Baukranes muss sichergestellt sein, dass ein Einschlagen des Kranseiles in den Schutzbereich der Freileitung unter allen Umständen unterbleibt.

Die mit den Arbeiten beauftragten Firmen sind auf den Schutzbereich hinzuweisen.

Sollte der erforderliche Schutzabstand auch nur kurzzeitig unterschritten werden müssen, so muss sich die betreffende Baufirma rechtzeitig wegen der zu treffenden Unfallverhütungsmaßnahmen mit der zuständigen LEW-Betriebsstelle Memmingen in Verbindung setzen.

- d. Vor Beginn der **Grabarbeiten** muss durch die Baufirma eine entsprechende Kabelauskunft eingeholt werden. Zu gegebener Zeit ist mit der LEW-Betriebsstelle Memmingen Kontakt aufzunehmen. Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter <https://geoportal.lvn.de/apak/> abgerufen werden.

#### **A.5.4 Zusagen hinsichtlich Deutsche Telekom**

Die Vorhabenträgerin hat folgenden Forderungen der Telekom Deutschland GmbH / Deutsche Telekom Technik GmbH (Deutsche Telekom) zugestimmt:

- a. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom informieren. Deren Kabelschutzanweisung ist zu beachten.
- b. Die Kollisionspunkte mit bestehenden Trassen der Deutschen Telekom müssen im Detail abgeklärt und Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

#### **A.5.5 Zusagen hinsichtlich Fa.Vodafone**

Die Vorhabenträgerin hat folgenden Forderungen der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (Vodafone) zugestimmt:

- a. Vodafone-Anlagen sind bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern, dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden.
- b. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung von Vodafone-Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigt die Fa.Vodafone mindestens drei Monate vor Baubeginn den Auftrag an TDR-S-Bayern.de@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

#### **A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge**

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

#### **A.7 Sofortige Vollziehung**

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

#### **A.8 Gebühr und Auslagen**

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand des Vorhabens**

Das Bauvorhaben „Rückbau Bahnübergang Allgäuer Straße in Memmingen durch Ersatzneubau Eisenbahnüberführung“ hat im Wesentlichen die Beseitigung des Bahnübergangs (BÜ) in der Allgäuer Straße Memmingen (Staatsstraße St 2031) und den Neubau einer Eisenbahnüberführung (EÜ) an gleicher Stelle zum Gegenstand. Die bislang höhengleich kreuzende Staatsstraße unterquert die EÜ künftig in einer Grundwasserwanne. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 30,260 bis 30,620 der Strecke 4570 Leutkirch - Memmingen.

#### **B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens**

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin, vormals DB Netz AG) hat mit Schreiben vom 07.02.2023, Az. I.NI-S-P-LI.NI-S-P-L, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Rückbau Bahnübergang Allgäuer Straße in Memmingen durch Ersatzneubau Eisenbahnüberführung“ beantragt. Der Antrag ist am 17.02.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, eingegangen.

Mit Schreiben vom 11.05.2023, 02.11.2023 und 24.01.2024 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 29.09.2023, 19.01.2024 und 01.02.2024 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 04.01.2024, Az. 651ppb/008-2023#002, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

#### **B.1.3 Anhörungsverfahren**

##### **B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange**

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung                        |
|----------|------------------------------------|
| 1.       | Deutsche Telekom Technik GmbH      |
| 2.       | Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 |
| 3.       | Regierung von Schwaben             |
| 4.       | Stadt Memmingen                    |
| 5.       | Vodafone Deutschland GmbH          |
| 6.       | Wasserwirtschaftsamt Kempten       |
| 7.       | Stadtwerke Memmingen               |
| 8.       | Lechwerke AG                       |
| 9.       | Breitbandberatung Bayern GmbH      |
| 10.      | M-net Telekommunikations GmbH      |
| 11.      | e-con AG                           |
| 12.      | Bayerischer Bauernverband          |
| 13.      | Staatliches Bauamt Krumbach        |

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung   |
|----------|---|
| 1.       | M-net Telekommunikations GmbH<br>Stellungnahme vom 10.04.2024 |

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung   |
|----------|---|
| 1.       | Deutsche Telekom Technik GmbH<br>Stellungnahme vom 30.04.2024                                     |
| 2.       | Lechwerke AG<br>Stellungnahme vom 14.05.2024, Az: LEW-VG NR 5238                                  |
| 3.       | Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6<br>Stellungnahme vom 16.05.2024, Az.: 65612-656ti/005-2024#024 |
| 4.       | Stadt Memmingen<br>Stellungnahme vom 14.05.2024, Az.: 50 Gr                                       |
| 5.       | Regierung von Schwaben<br>Stellungnahme vom 14.05.2024, Az.: 23-3544.1-83/1                       |

| Lfd. Nr. | Bezeichnung  |
|----------|--|
| 6.       | Wasserwirtschaftsamt Kempten<br>Stellungnahme vom 22.05.24, Az.: 4-3530-MN Lindau-München-11881/2024 |
| 7.       | Stadtwerke Memmingen<br>Stellungnahme vom 29.05.2024   |
| 8.       | Vodafone Deutschland GmbH<br>Stellungnahme vom 26.03.2024, Az: S01367134                             |

### **B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung**

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben wurden in der Zeit vom 09.04.2024 bis einschließlich 08.05.2024 auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgestellt und standen außerdem zur Ansicht bei der Außenstelle München zur Einsicht bereit. Ende der Einwendungsfrist war der 22.05.2024. Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Bereitstellung der Planunterlagen auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes verlängert diese nicht.

Zeit und Ort der Veröffentlichung im Internet wurden auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes und durch Bekanntmachung am 02.04.2024 in den örtlichen Tageszeitungen ortsüblich bekannt gemacht.

Aufgrund der Veröffentlichung im Internet und Auslegung der Planunterlagen ist ein Einwendungsschreiben eingegangen.

### **B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen**

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Es sind keine Stellungnahmen von Vereinigungen eingegangen.

### **B.1.3.4 Erörterung**

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die Einwendungen von Einwenderinnen P1 mit diesen, der Stadt Memmingen und der Vorhabenträgerin am 05.12.2024 erörtert. Im Übrigen hat das Eisenbahn-Bundesamt gemäß § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet.

### **B.1.3.5 1.Tektur und Nachbeteiligung**

Die Vorhabenträgerin hat am 05.03.2025 Änderungen zur Genehmigungsplanung (1.Tektur) eingereicht, zu denen die Planfeststellungsbehörde die in ihren Belangen Berührten (Einwenderinnen P1, Stadt Memmingen, Wasserwirtschaftsamt Kempten) gem. § 73 Abs. 8 VwVfG nachbeteiligt hat.

## **B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung**

### **B.2.1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

### **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

Die durchaus umfangreichen Anpassungsmaßnahmen (insbesondere Grundwasserwanne) an der Staatsstraße St 2031, deren Straßenbaulastträgerin die Stadt Memmingen ist, sind Folgemaßnahmen i.S.d. § 75 Abs.1 Satz 1 VwVfG, die im Interesse des Eisenbahn-Vorhabens erfolgen (vgl. BVerwG vom 12.02.1988, Az 4 C 55/84): Folgemaßnahmen müssen von der Planung eines Vorhabenträgers veranlasst sein. Hier hat die Vorhabenträgerin dargelegt, dass durch die Inbetriebnahme der Memminger Halte ab 2028 mit einer Verdreifachung der Zugzahlen zu rechnen ist, wodurch sich auch die Schließzeiten der Schranken deutlich verlängern werden. Wegen der hohen Verkehrsströme im Bereich des Bahnübergangs und den künftig noch verlängerten Wartezeiten soll deshalb zur Erhöhung der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer der bestehende Bahnübergang aufgelassen und an gleicher Stelle durch eine Eisenbahnüberführung ersetzt werden.

Um dies zu realisieren, ist es notwendig, die vorhandene Straße unter die Eisenbahnüberführung zu verlegen. Wegen des hoch anstehenden Grundwassers muss für den Straßenbereich eine Grundwasserwanne realisiert werden. Die Maßnahmen an der Straße samt Grundwasserwanne sind somit durch den Neubau der EÜ ohne Änderungsverlangen der Straßenbaulastträgerin veranlasst und als Folgemaßnahmen zu werten. Darüber hat die Planfeststellungsbehörde zudem mit der für die straßenbaurechtliche Zulassung zuständigen Regierung von Schwaben, Sachgebietes 32 - Straßenrecht, Planfeststellung, Prozessvertretung, das Benehmen hergestellt (siehe auch deren entsprechende Stellungnahme vom 13.04.2023).

### **B.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit**

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

### **B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens**

#### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Die Planung dient dazu, die kreuzenden Verkehre bei zukünftig erheblich gesteigerten Zugzahlen dadurch besser abwickeln zu können, dass die Höhengleichheit von Straße und Schiene aufgelöst wird. Dadurch wird die Leichtigkeit des Verkehrs und die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer erhöht (vgl. auch Ziff. 2 Unterl. 1A). Das Vorhaben ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

#### **B.4.2 Variantenentscheidung**

Da die Allgäuer Straße im Bereich des bestehenden Bahnübergangs als Kuppe ausgebildet wurde und somit beidseitig der Gleisanlage ein Längsgefälle weg vom Bahnübergang bzw. der Kreuzungsstelle aufweist, ist eine Straßenüberführung gegenüber einer Eisenbahnüberführung aufgrund der örtlichen Verhältnisse naheliegend. Ferner ist aufgrund der größeren zulässigen Längsneigung für Straßenanlagen im Vergleich zu Gleisanlagen üblicherweise mit einem weniger großen Eingriffsumfang zu rechnen. Begrenzt durch die innerstädtische Lage, die

starke Bogenlage und die geringe Entwicklungslänge bis zum Streckenabzweig wäre eine ggf. notwendige, entsprechend große Änderung der Gleisanlage auch gar nicht möglich. Grundsätzlich kann hier die Gleisanlage in Lage und Höhe nicht wesentlich verändert werden.

Denkbar wäre dann, die Eisenbahnanlage mit einer Straßenüberführung zu kreuzen bzw. zu überführen. Hierbei würde die Grundwasserwanne gänzlich entfallen. Bei einer Überführung der Eisenbahnstrecke (statt einer Straßenunterführung bzw. Eisenbahnüberführung) müsste jedoch gemäß technischem Regelwerk eine lichte Höhe von mind. 6,15 m (statt 4,50 m) hergestellt werden. Dies und die Tatsache, dass sich die Gleisanlage in Dammlage befindet bzw. die Straße im Bereich des Bahnübergangs eine Kuppe ausbildet, würde bei einer Straßenüberführung die Entwicklungslänge deutlich verlängern. Diese Verlängerung würde die Erschließung der Grundstücke und der Anschluss der Nebenstraßen an die Allgäuer Straße mindestens stark erschweren, wenn nicht entsprechend den straßenbaulichen Regelwerken verhindern. Daher wurde nur die Straßenunterführung / Eisenbahnüberführung weiterverfolgt.

Die Vorhabenträgerin untersuchte dann drei technische Varianten einer Eisenbahnüberführung (Ziff.3 Unterl.1A):

- Variante 1: Einfeldriges Bauwerk
- Variante 2: Einschub eines dreizelligen Vollrahmens
- Variante 3: Einschub eines zweizelligen Vollrahmens und Ergänzung unter Hilfsbrücke

Variante 1 wäre wegen der großen Konstruktionshöhe mit entsprechend unten- oder obenliegendem Tragwerk nachteilig. Variante 3 ist im Hinblick auf zwei zusätzliche Sperrpausen bei der Hilfsbrücke für die dritte Zelle, die bauliche Durchführung/Platzeinschränkung, die Dauerhaftigkeit der Querfugen in Rahmendecke und Abdichtung sowie die Baukosten ungünstiger. Daher ist die vorliegend planfestgestellte Variante 2 vorzugswürdig.

#### **B.4.3 Städtebauliche Belange**

Die Stadt Memmingen hat keine Einwände erhoben, sondern begrüßt grundsätzlich das Vorhaben und die resultierende Verbesserung der verkehrlichen Situation

## **B.4.4 Wasserhaushalt**

### **B.4.4.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen**

Die Vorhabenträgerin hat verschiedene wasserrechtliche Erlaubnisse beantragt (Ziff.10.6 Unterl.1A). Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde berührt das Vorhaben mögliche wasserrechtliche Tatbestände, wie folgt.

#### **B.4.4.1.1 Bauzeitliche Entnahme von Grundwasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG**

Während der Bauzeit wird das Grundwasser innerhalb des wasserdichten Verbaus über eine Wasserhaltung abgesenkt.

Das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser stellt einen wasserrechtlichen Tatbestand nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar und bedarf einer Erlaubnis nach § 8 WHG. Die Entnahme von Niederschlagswasser aus der Baugrube stellt dagegen keinen wasserrechtlichen Tatbestand nach § 9 WHG dar.

Im Fachbeitrag zur WRRL (Unterlage 15.1) wird dazu aufgeführt, dass die aus dem geschlossenen Spundwandkasten zu fördernde Wassermenge, insbesondere der Anteil an Grundwasser, quantitativ in Bezug auf den Gesamtabfluss im Grundwasserkörper zu vernachlässigen ist. Weitere Angaben zu dieser Bauwasserhaltung und der Menge an zu entnehmendem Grundwasser wurden in den Unterlagen nicht gemacht. Im Schreiben vom 16.05.2024 wurde von der Vorhabenträgerin nachgefordert, dass die entsprechenden Unterlagen nachzureichen sind.

Von der Vorhabenträgerin wurde daraufhin mitgeteilt, dass das Bauwasser über eine Wasserhaltung gehoben wird. Es wird über Absetzbecken geführt, bevor es in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet wird.

Die Wassermenge wurde von der Vorhabenträgerin wie folgt abgeschätzt: Aus dem Lenzen der Baugrube fallen ca. 4.500 m<sup>3</sup> Grundwasser an, dies soll in einem Zeitraum von 5 Tagen stattfinden. Aus den Spundwandschlössern fallen ca. 1,3 l/s Grundwasser an. Die Dauer der Bauwasserhaltung, in der dieses Grundwasser anfällt, soll ca. 850 Tage betragen. Aus Niederschlag fallen ca. 950 l/m<sup>2</sup> x Jahr (gemäß Angaben Stadt Memmingen) an. Daraus ergibt sich über die gesamte Bauzeit eine Wassermenge von ca. 120.000 m<sup>3</sup>.

Bezüglich der Koordinaten der Entnahmestellen des Grundwassers wurde von der Vorhabenträgerin mitgeteilt, dass es der ausführenden Firma obliegt, die Entnahmestellen innerhalb des Verbaukastens zu verorten. Anzahl und Lage sind

abhängig von der gewählten Bautechnologie. Die Ausführungsplanung hierzu wird mit der Ausschreibung vergeben und wird frühestens im Jahr 2026 erstellt. Es wurde fiktiv eine Entnahmestelle nördlich der Bahn angenommen, für die die Koordinaten angegeben sind. Eine genauere Aussage ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich. Die tatsächlichen Angaben sind vor Beginn der Arbeiten einzureichen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Grundwasserentnahme keine Bedenken, solange dieses gemäß den eingereichten Unterlagen sowie unter Einhaltung und Beachtung von Ziffer A.4.1 umgesetzt wird. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird gemäß Ziffer A.3.1.1 erteilt.

#### **B.4.4.1.2 Dauerhaftes Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG**

Im Erläuterungsbericht wurde aufgeführt, dass das in der Grundwasserwanne anfallende Regenwasser über Punktabläufe im Straßenquerschnitt aufgenommen, mit einer Sammelleitung in den Bereich des Tiefpunkts geleitet und von dort mit einem Pumpwerk gehoben wird. Das Wasser wird in einer Vorbehandlungsanlage gereinigt und in einer Blockrigole versickert. Die Rigole verfügt über eine Überlaufleitung, die an den angrenzenden Regenwasserkanal angeschlossen wird. Das auf der EÜ anfallende Regenwasser versickert über Filtersteine an der Rückseite der Rahmenriegel und wird über Grundrohre ebenfalls dem Pumpwerk und somit der Blockrigole zugeführt.

Das Einleiten von Stoffen in Gewässer (in diesem Fall das Grundwasser) stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf einer Erlaubnis nach § 8 WHG.

Weitere Angaben zur geplanten Versickerung wurden von der Vorhabenträgerin nicht gemacht. Diese wurden in der Stellungnahme vom 16.05.2024 von der Vorhabenträgerin nachgefordert. Es wurden von der Vorhabenträgerin Unterlagen dazu nachgereicht.

Von der Vorhabenträgerin wird angegeben, dass das Niederschlagswasser gemäß aktueller Planung ausschließlich versickert wird, eine Einleitung in den Kanal erfolgt nicht. Sollte dennoch eine Überlaufleitung an den angrenzenden Regenwasserkanal angeschlossen werden, ist dies entsprechend mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen abzusprechen bzw. zu beantragen.

Da eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser nur außerhalb der Trogbauwerke möglich ist, wird eine unterirdische Versickerung mittels Füllkörperrigolen nördlich des östlichen Geh-/Radwegtrogos vorgesehen. Die bauliche Situation bedingt zunächst eine Sammlung und Zwischenspeicherung des anfallenden Straßenoberflächenwassers (SOW) mit anschließender Anhebung über den Horizont des MHGW. Die Größe der Rigole ergibt sich aus dem Zusammenspiel mit dem Förderstrom der Pumpenanlage, der Filtergeschwindigkeit der Vorbehandlungsanlagen, der Entleerungszeit des Regenrückhaltebeckens sowie der Wasserdurchlässigkeit des Untergrundes.

Zur Gewährleistung einer höheren Überflutungssicherheit wurde von der Vorhabenträgerin der Regenrückhaltraum auf eine Wiederkehrzeit von  $T = 50$  a ausgelegt. Die Bemessung erfolgt in Anlehnung an DWA-A 117, jedoch ohne Zuschlag- und Abminderungsfaktoren. Der „Drosselabfluss“ als Förderleistung der Pumpe beträgt 12 l/s. Das erforderliche Rückhaltevolumen beträgt ca. 208 m<sup>3</sup>. Die Entleerungszeit beträgt ca. 5 h. Technisch bedingte Förderpausen bleiben unberücksichtigt. Die genaue Dimensionierung des Beckens soll in der Entwurfsplanung des Brückenbauwerks bzw. der Trogbauwerke und Grundwasserwannen erfolgen.

Für die Dimensionierung der Rigole wurde von dem genannten Drosselzufluss von 12 l/s als Zufluss bzw. Einleitmenge in die Rigole ausgegangen.

Die Berechnung nach DWA A 138 für einen Zufluss von 12 l/s zur Rigole wurde von der Vorhabenträgerin vorgelegt.

An die Rigole sind insgesamt acht Teilflächen (A1 bis A8) angeschlossen. Für alle Flächen wird ein Abflussbeiwert  $\Psi = 0,9$  angesetzt. Die Teilflächen A1 ( $A_E = 1.450$  m<sup>2</sup>,  $A_u = 1.305$  m<sup>2</sup>) und A2 ( $A_E = 1.584$  m<sup>2</sup>,  $A_u = 1.426$  m<sup>2</sup>) decken die Straßenfahrbahn der Staatsstraße innerhalb der Grundwasserwanne der EÜ ab. Die Teilflächen A3 ( $A_E = 470$  m<sup>2</sup>,  $A_u = 423$  m<sup>2</sup>), A4 ( $A_E = 700$  m<sup>2</sup>,  $A_u = 600$  m<sup>2</sup>), A5 ( $A_E = 470$  m<sup>2</sup>,  $A_u = 423$  m<sup>2</sup>) und A6 ( $A_E = 700$  m<sup>2</sup>,  $A_u = 600$  m<sup>2</sup>) decken den Bereich des Geh- und Radweges innerhalb der Grundwasserwanne der EÜ ab. Die Teilfläche A7 ( $A_E = 396$  m<sup>2</sup>,  $A_u = 356$  m<sup>2</sup>) deckt den Bereich des Geh- und Radweges der von Westen zur Grundwasserwanne führt ab. Die Teilfläche A8 ( $A_E = 240$  m<sup>2</sup>,  $A_u = 216$  m<sup>2</sup>) deckt den Bereich des Brückenbauwerks mit Gleiskörper ab. Insgesamt ergibt sich damit eine angeschlossene, abflusswirksame Fläche von  $A_u = 5.409$  m<sup>2</sup> ( $A_E = 6.010$  m<sup>2</sup>).

Maßgebend für die gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser ist der feinkornarme Schmelzwasserkies. Im Baugrundgutachten wurde eine bemessungsrelevante Wasserdurchlässigkeit von  $k_f = 8,0 \times 10^{-4} \text{ m/s}$  ermittelt. Die Rigole soll eine Breite von 3,2 m und eine Höhe von 0,66 m haben. Anhand des DWA A 138 ergibt sich eine erforderliche Rigolenlänge von 8,5 m. Mit einer gewählten Rigolenlänge von 8,8 m ist die Rigole damit ausreichend bemessen. Entsprechend des Längsschnittes der Entwässerungsanlage (Stand 07/2024) wird der nach DWA A 138 empfohlene Abstand der Sohle der Rigole zum mittleren jährlichen höchsten Grundwasserstand (MHGW) von 1 m eingehalten.

Aufgrund der Flächenbelastung der Fahrbahn werden Filteranlagen erforderlich, um gelöste Schwermetalle zurückzuhalten. Es sind von der Vorhabenträgerin drei Filterschächte vorgesehen (drei Mal Filterschacht Hydrosystem 1.500 der Fa. 3P Technik Filtersysteme GmbH mit Zulassungsnummer Z-84.2-22). Es wird in der Unterlage „Genehmigungsplanung Wassertechnische Untersuchungen“ (1. Tektur, 18.10.2024) angegeben, dass gemäß Zulassungsinhalt hinsichtlich des Stoffrückhaltes  $1.600 \text{ m}^2$  an einen Schacht angeschlossen werden dürfen (Kategorie III). Bei 3 Anlagen wären somit maximal  $4.800 \text{ m}^2$  Kategorie-III-Flächen anschließbar. Aufgrund der baulichen Situation ist eine Trennung der SOW nach Kategorie I/II wirtschaftlich nicht umsetzbar. Der Anteil der Kategorie II-Flächen an der Gesamtfläche beträgt 55 %. Der Anteil der Kategorie I-Flächen an der Gesamtfläche beträgt 45 %. Der Zufluss zu den Filteranlagen soll über die Pumpenanlage auf  $3 \times 4 = 12 \text{ l/s}$  beschränkt werden, auch wenn die hydraulische Leistungsfähigkeit der Anlagen gem. Zulassung im Neuzustand insgesamt  $3 \times 16 = 48 \text{ l/s}$  betragen kann (Bemessungsregenspende  $100 \text{ l/(sxha)}$ ). Laut Vorhabenträgerin kann davon ausgegangen werden, dass die Schmutzfracht der vermischten Abflüsse deutlich geringer als bei Abflüssen der Kategorie-III-Flächen ist und der Schadstoffrückhalt der Filteranlagen in Verbindung mit der vorgeschalteten Sedimentation ausreichend und dauerhaft wirksam ist.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Einleiten des Niederschlagswassers keine Bedenken, solange dieses gemäß den eingereichten Unterlagen sowie unter Einhaltung und Beachtung von Ziffer A.4.1 umgesetzt wird. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird gemäß Ziffer A.3.1.2 erteilt.

#### **B.4.4.1.3 Dauerhaftes Einbringen von Stoffen in das Grundwasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG**

Der bestehende Bahnübergang (BÜ) in der Allgäuer Straße (Staatsstraße St 2031) soll beseitigt werden und an gleicher Stelle durch den Neubau einer Eisenbahnüberführung (EÜ) ersetzt werden. Da die Höhenlage der Gleise nicht verändert werden kann, jedoch für den Straßenverkehr eine lichte Höhe von mindestens 4,50 m erforderlich ist und das Grundwasser sehr hoch ansteht, kommt die Straßengradiente im Grundwasser zu liegen. Somit wird für den Straßenbereich eine dauerhaft im Untergrund verbleibende Grundwasserwanne erforderlich.

Auf Grund der Aushubhöhe in Verbindung mit der starken Belastung im angrenzenden Geländebereich infolge des Bahnbetriebs ist beim Verbau der Einsatz von Verpressankern notwendig, die etwa in einer Tiefe von 4-5 m unter Geländeoberkante zu liegen kommen. Die Anker werden nur bauzeitlich benötigt, im Zuge des Bauablaufs wieder entspannt und verbleiben ebenso Spundwände im Gleisbereich ohne statische Wirkung im Baugrund. Die tragende Funktion sowie die Abdichtung gegen das anstehende Grundwasser werden im Endzustand von den aufgehenden Seitenwänden übernommen.

Das Einbringen von Stoffen in Gewässer (in diesem Fall das Grundwasser) stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf einer Erlaubnis nach § 8 WHG. Gemäß § 49 Abs. 1 WHG ist abweichend von § 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine Erlaubnis nur erforderlich, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann.

In der Stellungnahme vom 16.05.2024 wurde von der Vorhabenträgerin nachgefordert, dass eine Aussage zu den qualitativen Auswirkungen der GWW (u.a. zu den verwendeten Baustoffen) auf das Grundwasser getroffen werden soll. Es sollte ebenfalls noch eine Aussage dazu getroffen werden, welche Auswirkungen die ebenfalls in den Untergrund eingebrachten Verpressanker und die im Gleisbereich verbleibenden Spundwände auf das Grundwasser haben können (qualitativ und quantitativ), falls diese im Grundwasser zu liegen kommen.

Von der Vorhabenträgerin wurde dazu mitgeteilt, dass keine maßgeblichen und qualitativen Auswirkungen bestehen. Mehr Informationen können erst im Rahmen der Ausführungsplanung festgelegt werden.

Der Planfeststellungsbehörde erscheint glaubhaft, dass derartige Detailinformationen derzeit noch nicht vorliegen können. Entsprechende Unterlagen und Informationen zu

den qualitativen und quantitativen Auswirkungen sind von der Vorhabenträgerin dann über den Sachbereich 1 des Eisenbahn-Bundesamtes nachzureichen (Ziff.A.4.1.3).

Wenn diese vorliegen, kann eine Aussage darüber getroffen werden, ob eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist oder eine Anzeige nach § 49 WHG ausreichend ist. Im Ergebnis hat die Planfeststellungsbehörde dabei keinen Zweifel daran, dass die vorgesehene Grundwasserwanne nebst Verpressankern und Spundwandelementen erlaubnisfähig ist. Entsprechende Entscheidung wird gem. § 74 Abs.3 VwVfG vorbehalten, Ziffer A.4.1.3.

#### **B.4.4.1.4 Bauzeitliches Einbringen von Stoffen in das Grundwasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG**

Die Herstellung der Grundwasserwanne (GWW) erfolgt innerhalb eines geschlossenen Verbaukastens, der als Spundwandkasten ausgeführt wird. Die Länge der Spundwände wird dabei so gewählt, dass diese in den natürlichen Stauer einbinden. Das Grundwasser wird bauzeitlich innerhalb des Verbaus über eine Wasserhaltung abgesenkt.

Das Einbringen von Stoffen in Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf einer Erlaubnis nach § 8 WHG. Gemäß § 49 Abs. 1 WHG ist abweichend von § 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine Erlaubnis nur erforderlich, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann.

Von der Vorhabenträgerin wurde die Darstellung nachgefordert, aus welchem Grund für die Aufstauberechnung (Unterlage 14.2) eine Verbaubreite von 17 m gewählt wurde, die sich von der Angabe von 35 m im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie WRRL (Unterl.15.1) unterscheidet.

Von der Vorhabenträgerin wurde dazu mitgeteilt, dass für die Stirnfläche des Verbaus auf der Südseite der Grundwasserwanne 17 m angesetzt wird, da dies die Breite ist, die tatsächlich während der Bauphase vorhanden sein wird. Es wurde ebenfalls angegeben, dass der Gutachter für den Fachbeitrag WRRL aufgrund einer eigenen Annahme die gesamte Bauwerksbreite im Endzustand für die Berechnung angesetzt hat. Dieses Maß beruhe zudem auf einem veralteten Planungsstand mit einem etwas breiteren Bauwerk und einer Anliegerfahrbahn. Selbst unter der Annahme der gesamten Bauwerksbreite, die fiktiv über die gesamte Breite ins Wasser einbindet, was einem Worst Case Szenario entspricht, würden sich keine maßgeblichen Auswirkungen auf den Aquifer in Bezug auf den Aufstau ergeben.

Es ist daher, wie in den Planunterlagen angegeben, von einem Aufstau am Verbau von ca. 8 cm auszugehen.

Auf Grundlage der eingereichten Unterlagen sind keine negativen qualitativen und quantitativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. In diesem Fall ist daher für das temporäre Einbringen des Spundwandverbaus in das Grundwasser eine Anzeige nach § 49 WHG ausreichend und keine wasserrechtliche Erlaubnis im Sinne des § 8 Abs. 1 WHG notwendig. Die Anzeige ist mit Einreichung der Planunterlagen erfolgt.

Das Vorhaben ist gemäß den eingereichten Unterlagen sowie unter Beachtung der Nebenbestimmungen insbesondere gemäß Ziffer A.4.1.4 umzusetzen.

#### **B.4.4.1.5 Bauzeitliche Versickerung von Niederschlagswasser**

Die Vorhabenträgerin hat eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Entwässerung von sieben Baucontainern auf der BE-Fläche mit einer bebauten Fläche von 103m<sup>2</sup> beantragt, wobei das Niederschlagswasser in einer Regenrinne vom Baucontainer abgeführt und versickert wird.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde liegen dagegen die Voraussetzungen der Bayerischen Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) vor, sodass die vorgesehene, von der Konzentrationswirkung gem. § 75 Abs.1 S.1 VwVfG umfasste Versickerung erlaubnisfrei ist. Dies wird durch Ziffer A.4.1.5 abgesichert.

#### **B.4.4.1.6 Bauzeitliche Einleitung von Grundwasser und Niederschlagswasser in das öffentliche Kanalnetz**

Das in der dichten Baugrube vorhandene Grundwasser sowie das bauzeitlich dort anfallende Niederschlagswasser wird über eine Wasserhaltung gefördert und in den Regenwasserkanal abgeleitet. Dies bedarf keiner gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis. Vielmehr ist der vorgesehene Kanalanschluss von der allgemeinen Konzentrationswirkung gem. § 75 Abs1 VwVfG umfasst.

Nach allem stehen die durch das Vorhaben bedingten wasserrechtlichen Tatbestände unter Beachtung der Regelungen gemäß Ziffer A.3.1, A.4.1 einschließlich der von der Vorhabenträgerin gemäß Anlage 1.2 zu Unterlage 1A vorgesehenen Maßnahmen der Vorhabenzulassung nicht entgegen.

#### **B.4.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz**

Das Bauvorhaben berührt weder geplante oder festgesetzte Wasserschutzgebiete noch Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung. Zudem liegt das Bauvorhaben außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

Unter Ziffer 9.4.4 Unterlage 1A hat die Vorhabenträgerin glaubhaft erläutert, dass es mit der geplanten Bahnüberführung der Allgäuer Straße zu keinen nennenswerten Änderungen in Bezug auf die Trassenführung oder die Frequentierung der Straße kommt und daher keine zusätzlichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser entstehen.

Anlässlich des zwingend notwendigen Baus der Grundwasserwanne kann es zu lokalen Auswirkungen auf den Grundwasserstrom kommen, da das Grundwasser um die Wanne herumströmen muss. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass die Grundwasserfließrichtung überwiegend in Süd-Nord-Richtung und damit parallel zur Allgäuer Straße verläuft, so dass die Beeinträchtigungen des Grundwasserstromes nicht gravierend sind und es nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erheblichen Aufstau- oder Absenkungen im An- und Abstrombereich kommt. Potenzielle negative Auswirkungen auf die Grundwasserqualität werden durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen im Zuge der Bauausführung minimiert.

Der Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 15) kommt zu dem Schluss, dass ein Verstoß gegen das maßgebliche Verschlechterungsverbot in Bezug auf die chemische Komponente der betroffenen Grundwasserkörper nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden kann.

Für die betroffenen Grundwasserkörper kann ein negativer Einfluss auf die mengenmäßige und chemische Komponente auf Grundlage der vorliegenden Informationen ausgeschlossen werden. Die Verwirklichung der in den §§ 27, 44 und 47 Absatz 1 WHG festgelegten Bewirtschaftungsziele, auch in anderen Gewässern derselben Flussgebietseinheit, sind durch das Vorhaben nicht dauerhaft ausgeschlossen oder gefährdet.

Durch die geplante Baumaßnahme in Memmingen, Allgäuer Straße, mit integriertem Hochwasserschutz ist keine Verschlechterung der Zustandsklassen der jeweiligen Qualitätskomponenten des betroffenen Grundwasserkörpers zu erwarten.

Zusammenfassend wird davon ausgegangen, dass die Wasserfunktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden und die Grundsätze nach Wasserrahmenrichtlinie WRRL eingehalten werden.

Das Wasserwirtschaftsamt Kempten hat dem Vorhaben mit Schreiben an die Vorhabenträgerin vom 24.07.2024 aus wasserwirtschaftlicher Sicht zugestimmt. Zuvor hatte die Regierung von Schwaben, SG 52 Wasserwirtschaft, auf z.T. veraltete Planunterlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung hingewiesen sowie eine aktuelle Bewertung hinsichtlich der Entwässerung auf den Grundwasserkörper mit entsprechenden Nachweisen und Angaben nebst Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten gefordert. Daraufhin legte die Vorhabenträgerin die „Genehmigungsplanung - Wassertechnische Untersuchungen“ vom 18.10.2024 nebst den Lageplänen Entwässerungsanlagen und Einzugsflächen sowie die o.a. Zustimmung vor.

Im Hinblick auf die Ablagerung von Aushubmaterial, das teilweise als wassergefährdend eingestuft ist (insbesondere ca. 100 t Altschotter, vgl. S.17 Unterl.1A) haben das Wasserwirtschaftsamt Kempten und die Stadt Memmingen zweckmäßige Hinweise erteilt, die in Ziffer A.4.2 festgehalten sind.

Insbesondere äußerte die Stadt Memmingen dabei zu der auf Seite 17 Unterlage 1A aufgeworfenen Frage einer wasserrechtlichen Geeignetheit der in dortiger Anlage 1.2 beschriebenen Schutzmaßnahmen bei der Ablagerung von teilweise wassergefährdendem Aushubmaterial, dass die Geeignetheit bei Beachtung der in Ziffer A.4.2 enthaltenen Nebenbestimmungen vorliegt. Die Planfeststellungsbehörde hat keinen Anlass für Zweifel an diesem Ergebnis, sodass o.a. Fragestellung der Vorhabenträgerin also bejaht werden kann. Ein darüber hinaus gehender, etwaiger Anspruch auf förmliche Feststellung ist dagegen nicht gegeben.

Im Übrigen gab die Vorhabenträgerin auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Kempten vom 22.05.2024 die Zusagen gemäß Ziffer A.5.1 und ist das Eisenbahn-Bundesamt für Eisenbahnbetriebsanlagen die zuständige Wasserbehörde, siehe Ziffer A.4.1, B.4.4.1. Soweit das Wasserwirtschaftsamt Kempten zu Ausgleichsmaßnahme 010\_A die Abklärung einer wasserrechtlichen Behandlung bei der Uferabflachung am Bachlauf (Gewässer 3. Ordnung) anregte, hat die Vorhabenträgerin glaubhaft und ausreichend erwidert, dass die Uferabflachung über der Mittelwasserlinie bleibt.

Nach allem steht das Vorhaben mit den Belangen von Wasserwirtschaft und Gewässerschutz im Einklang.

#### **B.4.5 Naturschutz und Landschaftspflege**

Dem Vorhaben stehen keine unüberwindlichen naturschutzrechtlichen Hindernisse entgegen. § 14 Abs. 1 BNatSchG definiert Eingriffe in Natur und Landschaft als Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach § 15 Abs. 1 u. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen zeitgleich mit der Realisierung des Vorhabens durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder in nicht angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten.

Das beantragte Bauvorhaben trägt dem naturschutzrechtlichen Gebot der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft Rechnung. Die verbleibenden Beeinträchtigungen lassen sich mit zumutbarem Aufwand nicht weiter verringern, ohne gleichzeitig den Planungserfolg zu gefährden. Das öffentliche Interesse am Vorhaben überwiegt den Umweltschutzbelang am Entfall der unvermeidlich verbleibenden Beeinträchtigungen.

Die Vorhabenträgerin hat folgende Schutz und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, um die Beeinträchtigungen auf die umgebende Natur und Landschaft so weit als möglich zu reduzieren (Ziff.9.2 Unterl.1A):

- Minimierung des Arbeitsstreifens auf das technisch notwendige Minimum von maximal 5 m, insbesondere bei angrenzenden Biotopen und wertvollen Vegetationsbeständen bzw. artenreichen ruderalen Staudenflächen

- Gehölzbereiche werden durch Schutzzäune abgegrenzt und ggf. gegen Abgrabung, Überschüttung und sonstige Beeinträchtigungen geschützt (vgl. Maßnahme 006\_V)
- Anpassung der Böschungen / Straßennebenflächen möglichst angeglichen an den Bestandszustand
- Keine Einrichtung von Lager- oder Baustelleneinrichtungsflächen in ökologisch empfindlichen Bereichen
- Umweltbaubegleitung und artenschutzrechtliche Bauüberwachung insbesondere zum Schutz von Zauneidechsen, Brutvögeln und Fledermäuse (Maßnahme 001\_VA).
- Reptilienschutzzaun (Maßnahme 004\_VA)
- Zeitliche Beschränkung der Rodungszeiten (Maßnahme 002\_VA)
- bodenkundlichen Baubegleitung, Bodenschutzkonzept und Bodenmanagement (Maßnahme 005\_VA)
- verschiedene Schutzmaßnahmen gegen baubedingte Schadstoffeinträgen in das Grundwasser (Maßnahme 007\_VA).

Näheres ergibt sich aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan. Die Abarbeitung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung erfolgte gemäß BayKompV. Insgesamt ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von 13.302 Wertpunkten. Kompensiert wird dies durch folgende Maßnahmen als Ausgleich bzw. Ersatz der unvermeidbaren Beeinträchtigungen auf die umgebende Natur und Landschaft:

- Einbindung des Straßenkörpers ins Ortsbild durch Begrünung der Straßennebenflächen und extensiv genutzte Nebenflächen (Maßnahme 008\_A) sowie die Wiederherstellung der Gehölzbereiche (Maßnahme 009\_A)
- Anlage einer artenreichen Feuchtwiese (Maßnahme 010\_A) mit einer Kompensation i.H.v. 43.466 Wertpunkten, wobei der verbleibende Überschuss der Stadt Memmingen anderweitig zur Verfügung stehen soll (S.49/50 Unterl.12.1A)

Den Roteintragungen der unteren Naturschutzbehörde (uNB, Umweltamt der Stadt Memmingen) im LBP-Erläuterungsbericht (Unterl.12.1A) und auch der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterl.13A) kommen der tektierte LPB und Ziffer A.4.3 weitgehend nach. Im Übrigen gilt folgendes:

- S.17 unten: Trotz für Zauneidechsen nicht immer optimaler Temperatur bei den Vor-Ort-Begehungen sieht die Planfeststellungsbehörde die Ergebnisse als hinreichend verlässlich an, zumal Maßnahme 004\_VA eine nochmalige Überprüfung durch die umweltfachliche Bauüberwachung vorsieht.
- S.21 oben: Im Hinblick auf den späten Zeitpunkt der Begehung vom 17.08.2021 hat die Vorhabenträgerin weitere Begehungen am 16.07. und 23.07.2024 durchgeführt. Weil auch da keine Raupen vorgefunden wurden, ist von einer Nichtgefährdung des Nachtkerzenschwärmers auszugehen.
- S.20/53 (Spaltenquartier alte Esche): Der Baum wurde inzwischen von Dritten aus Verkehrssicherheitsgründen gefällt, sodass insbesondere Maßnahmen 003\_VA und 011\_VA entfallen sind.
- S. 42+58 / Ausgleichsflächen der Stadt Memmingen (010\_A): Die Vorhabenträgerin hat für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar darauf verwiesen, dass die Maßnahme durch die Stadt Memmingen selbst durchgeführt wird.

Nachdem auch die höhere Naturschutzbehörde (Regierung von Schwaben SG 51 Naturschutz) keine weiteren Einwände erhoben hat, steht das Vorhaben insgesamt mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege im Einklang.

#### **B.4.6 Artenschutz**

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP, Unterl.13A) kommt zu dem glaubhaften und von der höheren Naturschutzbehörde bestätigten Ergebnis, dass für die potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten bei Beachtung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind und keine naturschutzrechtlichen Verbotstatbestände i.S.d. § 44 Abs.1, Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

#### **B.4.7 Immissionsschutz**

Das Vorhaben genügt den Belangen des Immissionsschutzes, wie sich insbesondere aus nachfolgenden Gründen ergibt.

#### **B.4.7.1 Baubedingte Lärmimmissionen**

Das von der Vorhabenträgerin zum Baulärm eingeholte Gutachten (Unterl.16.1) kommt unter Berücksichtigung der erheblichen Lärmvorbelastung gem. Ziff. 4.1 AVV Baulärm und einer Beschränkung lärmintensiver Arbeiten in Bauphase 2b tagsüber auf 8 Stunden zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben insbesondere in Bauphase 2a (5 Tage Sperrpause zur BÜ-Herstellung) nachts bei 42 Gebäuden Überschreitungen der projektspezifisch angepassten Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm bedingt. Tagsüber werden 70dB bei zwei Gebäuden (Allgäuer Straße 15, Anschützstr.5) überschritten, wo bei Dauerlärm von möglichen Gesundheitsgefährdungen auszugehen ist (Tab.4 S.26 Unterl.16.1).

Die Vorhabenträgerin hat folgende Maßnahmen vorgesehen (Ziff.9.4.1 Unterl.1A):

- Beschränkung des Einsatzes lärmintensiver Baumaschinen bzw. Durchführung lärmintensiver Bautätigkeiten in Bauphase 2b im Zeitraum Tag auf maximal 8 Stunden
- Umfangreiche Information über die Baumaßnahme und ggf. gesonderte Vereinbarungen beim Auftreten von Beurteilungspegeln von mehr als 70 dB(A)
- Verwendung von geräuscharmen Baumaschinen und Bauverfahren
- Von der Ausführungsfirma ist eine Abstimmung zur Größe und Funktion der jeweiligen Geräte auf die zu leistenden Arbeiten in den Angebotsunterlagen darzulegen
- Umfassende Information der betroffenen Anwohnenden über Art und Umfang der Bautätigkeiten (in einem Radius von ca. 450 m)
- Umfangreiche Instruktion der Mitarbeitenden und insbesondere der Maschinenführenden auf der Baustelle
- Benennung einer Ansprechstelle, an die sich die Betroffenen wenden können

Die Planfeststellungsbehörde hat keinen Anlass für Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Untersuchungsergebnisse und sieht im Ergebnis ebenso wie die Regierung von Schwaben, Sachgebiet 50 Immissionsschutz, keine praktisch näher in Betracht kommenden, weiteren Schutzmaßnahmen. Denn dem Träger eines im öffentlichen Interesse stehenden Vorhabens muss die Möglichkeit zustehen, sein Vorhaben unter ihm zumutbaren Bedingungen zu realisieren (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 08.02.2007, Az. 5 S 2257/05).

Angesichts der zum Teil erheblichen Beeinträchtigungen durch lärmintensive Arbeiten ist zum Schutz der Anwohner allerdings erforderlich, bei unzumutbarer Belästigung Ersatzwohnraum anzubieten. Als unzumutbar sieht die Planfeststellungsbehörde dabei Überschreitungen der für Dauerlärm anerkannten Grenze zur Gesundheitsgefährdung von 70/60 dB(A) tags/nachts und häufigere Überschreitungen der projektspezifisch angepassten Immissionsrichtwerte gemäß AVV Baulärm zu der für die menschliche Erholung besonders bedeutsamen Nachtzeit an. Somit ist durch entsprechende Nebenbestimmungen in Ziffer A.4.4.1 sichergestellt, dass die durchaus erheblichen Beeinträchtigungen durch Baulärm im Rahmen des praktisch Möglichen auf das Unvermeidbare reduziert werden und zumindest nicht die Grenze der Zumutbarkeit überschreiten. Damit ist der Schutz vor Baulärm hinreichend gewährleistet.

#### **B.4.7.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen**

Nach Ziffer 6.6 Unterlage 16.2 können insbesondere erhebliche Belästigungen von Menschen in Wohnungen gemäß DIN 4150-2 in den Bauphasen 2 und 4 im Umkreis von bis zu 40m (v.a. Gebäude Allgäuer Straße 18 und Anschützstraße 5) nicht ausgeschlossen werden. Gebäudeschäden sind dagegen geometrisch bedingt nicht zu erwarten.

Die Vorhabenträgerin hat folgende Maßnahmen vorgesehen (Ziff.9.4.1 Unterl.1A):

- umfassende Informationsweitergabe über Baumaßnahmen, Dauer, etc. an betroffene Anwohnende
- Aufklärung über die Unvermeidbarkeit von Erschütterungen infolge der Baumaßnahme
- Benennung einer Ansprechstelle, an die sich Betroffene wenden können
- zusätzliche baubetriebliche Maßnahmen zur Minderung und Begrenzung der Belästigungen (Pausen, Einhaltung der Ruhezeiten, etc.)
- Informationen über die Erschütterungswirkung auf das Gebäude
- Nachweis der tatsächlich aufgetretenen Erschütterungen durch Messungen sowie deren Beurteilung, verbindlicher Weise im Beschwerdefall

Die Planfeststellungsbehörde geht grundsätzlich davon aus, dass die vorgesehenen Maßnahmen ausreichen, um erhebliche Beeinträchtigungen zu minimieren und das Auftreten von Unzumutbarkeiten zu verhindern. Vorsorglich hat sie dennoch in Ziffer

A.4.4.2.a die Hinzuziehung eines Immissionschutzbeauftragten, Schutzmaßnahmen gegen Überschreitungen der einschlägigen Anhaltswerte gemäß DIN 4150-2 und Ersatzwohnraum bei deren häufigerer Überschreitung nachts bestimmt. Dadurch ist sichergestellt, dass die baubedingten Erschütterungen im Rahmen des praktisch Möglichen auf das Unvermeidbare reduziert werden und die Grenze der Zumutbarkeit nicht überschritten wird.

Im Hinblick auf eine gebäudetechnische Beweissicherung trägt Ziffer A.4.4.2.b entsprechender Empfehlung des Gutachters (S.33 Unterl.16.2) Rechnung. Insgesamt ist damit ein ausreichender Schutz vor baubedingten Erschütterungen gewährleistet.

#### **B.4.7.3 Betriebsbedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen**

Ebenso wie die Regierung von Schwaben, Sachgebiet 50 Immissionsschutz, sieht die Planfeststellungsbehörde die vorgelegte Untersuchung (Unterl.16.2) als glaubhaft an, wonach es zu keiner Verkehrslärmerhöhung von 3dB(A) oder einer Überschreitung von 60/70dB(A) nachts/tags kommt und deswegen gem. § 1 16.BImSchV keine Lärmsanierung erforderlich wird. Gleiches gilt im Hinblick auf betriebsbedingte Erschütterungen, die sich um weniger als 25% erhöhen und damit im nicht spürbaren Bereich bleiben.

#### **B.4.7.4 Immissionen durch elektromagnetische Felder**

Die Planfeststellungsbehörde hat keinen Anlass für Zweifel an Unterlage 19, nach der mit keinen elektromagnetischen Beeinträchtigungen durch die elektrifizierte Bahnstrecke mit Oberleitung zu rechnen ist.

#### **B.4.7.5 Stoffliche Immissionen**

Erhebliche Beeinträchtigungen insbesondere durch Staub und Baustellenverkehr sind nicht ersichtlich.

#### **B.4.8 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz**

Nach Ziffer 10.5 Unterlage 1a zur Entsorgung von Aushub- und Abbruchmaterial wird eine abfallwirtschaftliche Dokumentation erstellt, die gemäß Anforderungen der Nachweisverordnung (NachwV) alle Zu- und Abgänge beim Wiedereinbau von Boden sowie der Entsorgung von Bauabfällen lückenlos nachweist. Kontrolliert wird auch vorab die Zulässigkeit des Entsorgungswegs und der Verbleib der zu entsorgenden Abfälle nebst Nachweisführung für gefährliche und nicht gefährliche Bauabfälle über

das elektronische Abfallnachweisverfahren (eANV). Zudem hat die Vorhabenträgerin ein Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (BoVEK-Feinkonzept, Unterl.18) vorgelegt.

Die Regierung von Schwaben, SG 50 technischer Umweltschutz, wies zu Altlasten-/Bodenschutz darauf hin, dass sich laut Altlasten-, Bodenschutz- und Dateninformationssystem (ABuDIS) im Vorhabenbereich eine Verdachtsfläche (Ehemalige Kiesgrube der DB Netz Immobilien, Katasternummer: 76400751) befinde. In Ziffer 4.5.1 Unterlage 18 sei dagegen eine andere, im Altlasteninformationssystem (AIS) erfasste Altlastenverdachtsfläche angeführt. Insgesamt betrachtet seien jedoch die Belange der Altlasten-/Bodenschutzthematik (und auch der Entsorgungsthematik) ausreichend berücksichtigt.

Weiter wies SG 50 technischer Umweltschutz darauf hin, dass das BoVEK-Feinkonzept noch an die inzwischen gültige Mantelverordnung angepasst werden müsse, insbesondere Abfalluntersuchungen und Entsorgungspositionen nach den neuen Erfordernissen (vgl.auch S.19 Unterl.18).

Die Vorhabenträgerin erwiderte: „Die BoVEK-Fachplanung ist ein Planungsprozess, der die Bauvorhaben der DB InfraGO AG von der Vorplanung bis zu Entwurfs- und Genehmigungsplanung begleitet. Das Ziel dieser Planung ist es, die beim Bauen anfallenden Abfallströme von den Abfallarten und -massen her darzustellen und für den Umgang mit den Materialien die notwendigen Maßnahmen für Verwertung/Beseitigung zu beschreiben. Dabei handelt es sich um eine planerische Abschätzung auf Basis der abfall-technischen Voruntersuchung. Diese wurde im vorliegenden Fall bezüglich der abfallrechtlichen Bewertung auf der weiterhin gültigen Grundlage des Verfüll-Leitfadens (2023) erstellt. Die geforderte nachträgliche Anpassung dieser Planungsgrundlage halten wir für nicht erforderlich.

Zum einen ist die planerische Abschätzung nach wie vor aussagekräftig. Auch nach dem Inkrafttreten der EBV und der novellierten BBodSchV zum 1.8.2023 können Z-Werte nach Verfüll-Leitfaden weiter rechtlich maßgeblich sein für die Prüfung von Verwertungswegen. Hierzu wird auf die Übergangsvorschriften in § 27 Abs. 2 EBV und § 28 BBodSchV verwiesen. Nach § 28 BBodSchV behalten Zulassungen, die vor dem 16. Juli 2021 erteilt wurden, bis zum 1.8.2031 ihre Gültigkeit. Bayern macht zudem von der Länderöffnungsklausel nach § 8 Abs. 8 BBodSchV Gebrauch (Weiterführung Verfüll-Leitfaden).

Zum anderen stellt das BoVEK-Konzept auch nicht die Grundlage für die im Rahmen der Baudurchführung erforderliche Abfalldeklaration dar. Für [die] geplante Baumaßnahme werden die anfallenden Abfälle selbstverständlich auf Basis der aktuell gültigen Regeln der AVV eingestuft und nach den für den jeweiligen Entsorgungsweg maßgeblichen Vorschriften (EBV, Verfüll-Leitfaden und/oder DepV) untersucht und deklariert. Auf diese Weise ist der rechtskonforme Umgang mit den anfallenden Abfällen sichergestellt.“

Die Planfeststellungsbehörde sieht eine Anpassung von Unterlage 18 ebenfalls als nicht erforderlich an. Ziffer A.4.5 stellt die Beachtung der Mantelverordnung sicher.

Insgesamt wahrt die Genehmigungsplanung hinreichend die Belange von Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz, sodass vorliegend alle ggf. erforderlichen Erlaubnisse etc. mit erteilt werden. Jedenfalls aufgrund der Konzentrationswirkung gem. § 75 Abs.1 S.1 VwVfG bedarf es auch keiner zusätzlichen Genehmigung durch die hierfür generell zuständige Immissionsschutzbehörde nach der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV.

#### **B.4.9 Denkmalschutz**

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von Bau- oder Bodendenkmälern sind nicht ersichtlich.

#### **B.4.10 Brand- und Katastrophenschutz**

Nach Ziffer 10.8 Unterlage 1A werden insbesondere die Randkappen bahnlinks als Rettungsweg gemäß Ziffer 3 Abschnitt 4.4 DB-Richtlinie (RiL) 804.1101 ausgeführt, um der Richtlinie des Eisenbahn-Bundesamtes „Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an Planung, Bau und Betrieb von Schienenwegen nach AEG“ gerecht zu werden.

Das Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Memmingen hat Stellungnahme genommen, wie folgt.

Stadt Memmingen: „Die im Baustellenbereich befindlichen Objekte müssen jederzeit für die Einsatzkräfte erreichbar sein. Dies gilt insbesondere für Objekte mit Brandmeldeanlage (V-Markt).“

Die Vorhabenträgerin erwiderte: „Der V-Markt bleibt dauerhaft über seine Zufahrt am Schweizer Ring erreichbar, daran ändert die Baumaßnahme nichts.“

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Forderung damit als hinreichend berücksichtigt an.

Stadt Memmingen: „Bei der Allgäuer Straße handelt es sich um die Ausrückstrecke zur A7. Wir gehen davon aus, dass die Umleitungsstrecke über die Luitpoldstraße - Schleiferplatz — Alpenstraße — Oberbühlstraße zur Allgäuer Straße und zurück führt. Aufgrund der Umleitungsstrecke bei einer Sperrung der A7 muss in diesem Bereich mit einem hohen Verkehrsaufkommen gerechnet werden. Insbesondere betrifft dies den Kreuzungsbereich Schleiferplatz. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die beiliegende Stellungnahme der Stadtbrandinspektion unter Punkt 1. Wir benötigen für das Bauvorhaben ein Verkehrskonzept mit den Zeiten, in denen die Allgäuer Straße komplett gesperrt ist.“

Angesprochener Punkt 1 lautet zur Zeitplanung: „Aufgrund der geänderten Verkehrsführung auf eine Fahrspur je Fahrtrichtung und der zeitweisen Komplettsperre der Allgäuer Straße im Bereich des Bahnübergangs ist eine rechtzeitige Mitteilung des Bauzeitplan nebst möglichen Änderungen zwingend erforderlich, da u. U. temporäre Änderungen in der Alarmierungsplanung erforderlich werden.“

Die Vorhabenträgerin stimmte zu, im Detail lasse sich das Thema aber erst in der Ausführungsplanung klären.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Problematik der Feuerwehr-Ausrückwege durch das Abstimmungserfordernis mit der Stadt Memmingen in Ziffer A.4.6.a als gelöst an.

Forderung Stadtbrandrat: „Während der Bauphase sind geeignete Brandbekämpfungsmöglichkeiten (=Zufahrt, Zugänglichkeit, eigene Löschmöglichkeiten oder -mittel) sicherzustellen.“

Die Vorhabenträgerin erwiderte: „Die Zufahrten der Baustelle sind jederzeit nutzbar und auch im Brandfall zugänglich; die üblichen Löschmittel muss der AN [Auftragnehmer] haben. Und die Gebäude bleiben unverändert zugänglich. Hinweis: Während der Sperrpausen abweichende Anfahrt aufgrund des gesperrten BÜ notwendig.“

Die Planfeststellungsbehörde hat nach der Erwiderng keinen Anlass für Zweifel an ausreichende Brandbekämpfungsmöglichkeiten während der Bauphase, insbesondere auch im Hinblick auf den dortigen V-Markt.

Im Hinblick auf die Beteiligung anderer Ämter und Behörden (ÖPNV, Polizei, Rettungsleitstelle etc.) zur verkehrsrechtlichen Anordnung bestimmt Ziffer A.4.6.b die vom Straßenverkehrsamt zweckmäßigerweise geforderte Vorlaufzeit.

Insgesamt stehen dem Vorhaben Belange des Brand- und Katastrophenschutzes nicht entgegen.

#### **B.4.11 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen**

Die Vorhabenträgerin hat in Ziffer 10.2 Unterlage 1A aufgezeigt, Kabel und Leitungen verschiedener Spartenträge mit ihrer Planung berücksichtigt zu haben.

##### **B.4.11.1 Stadtwerke Memmingen**

Die Vorhabenträgerin hat den Forderungen der Stadtwerke Memmingen als Trinkwasser- und Gasversorger in der Stadt Memmingen überwiegend zugestimmt, Ziffer A.5.2.

Im Übrigen äußerte sie zur Kostenverteilung: „Besteht zwischen dem Leitungsträger und der Vorhabenträgerin ein Kreuzungsvertrag / Gestattungsvertrag gelten die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Kreuzungsbeteiligten, insbesondere hinsichtlich der Kostenverteilung. Im Übrigen wird die Vorhabenträgerin mit den Leitungsträgern in Verhandlungen über den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung, insbesondere entsprechend den jeweils geltenden Leitungskreuzungsrichtlinien, eintreten. Ansonsten gelten hinsichtlich der Kostenverteilung sowie hinsichtlich der sonstigen Rechte und Pflichten der Kreuzungsbeteiligten grundsätzlich die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben. Diese werden beachtet und werden nicht gesondert planfestgestellt. Deren Inhalt ist nicht Gegenstand des laufenden Planfeststellungsverfahrens.“

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der korrekten Darlegung der Vorhabenträgerin an.

#### **B.4.11.2 Lechwerke (LEW)**

Die Vorhabenträgerin hat sämtlichen Forderungen von Lechwerke AG / LEW Verteilnetz GmbH (LEW) genüge getan, Ziffer A.5.3.

#### **B.4.11.3 Deutsche Telekom**

Die Vorhabenträgerin hat den Forderungen der Telekom Deutschland GmbH / Deutsche Telekom Technik GmbH genüge getan, Ziffer A.5.4.

Im Übrigen äußerte sie zur Kostenverteilung: „Besteht zwischen dem Leitungsträger und der Vorhabenträgerin ein Kreuzungsvertrag / Gestattungsvertrag gelten die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Kreuzungsbeteiligten, insbesondere hinsichtlich der Kostenverteilung. Im Übrigen wird die Vorhabenträgerin mit den Leitungsträgern in Verhandlungen über den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung, insbesondere entsprechend den jeweils geltenden Leitungskreuzungsrichtlinien, eintreten. Ansonsten gelten hinsichtlich der Kostenverteilung sowie hinsichtlich der sonstigen Rechte und Pflichten der Kreuzungsbeteiligten grundsätzlich die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben. Diese werden beachtet und werden nicht gesondert planfestgestellt. Deren Inhalt ist nicht Gegenstand des laufenden Planfeststellungsverfahrens.“

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der korrekten Darlegung der Vorhabenträgerin an.

#### **B.4.11.4 Fa.Vodafone**

Die Vorhabenträgerin hat den Forderungen der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (Vodafone) genüge getan, Ziffer A.5.5.

Im Übrigen äußerte sie zur Kostenverteilung: „Besteht zwischen dem Leitungsträger und der Vorhabenträgerin ein Kreuzungsvertrag / Gestattungsvertrag gelten die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Kreuzungsbeteiligten, insbesondere hinsichtlich der Kostenverteilung. Im Übrigen wird die Vorhabenträgerin mit den Leitungsträgern in Verhandlungen über den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung, insbesondere entsprechend den jeweils geltenden Leitungskreuzungsrichtlinien, eintreten. Ansonsten gelten hinsichtlich der Kostenverteilung sowie hinsichtlich der sonstigen Rechte und Pflichten der Kreuzungsbeteiligten grundsätzlich die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben. Diese werden beachtet und werden nicht gesondert planfestgestellt. Deren Inhalt ist nicht Gegenstand des laufenden Planfeststellungsverfahrens.“

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der korrekten Darlegung der Vorhabenträgerin an.

#### **B.4.12 Straßen, Wege und Zufahrten**

Die baulichen Maßnahmen an der Allgäuer Straße / Staatsstraße St 2031 einschließlich Grundwasserwanne erfolgen regelkonform und sind mit der Stadt Memmingen als Straßenbaulastträger und Kreuzungspartner abgestimmt (näher siehe Ziff.5.10 Unterl.1A).

Die vorhabenbedingten Änderungen an Zufahrten, Zugängen u.dgl. sind in Ziffer 10.3 Unterlage 1A näher dargestellt. Gleiches gilt für die Reduzierung der Allgäuer Straße auf eine Spur je Fahrtrichtung während der Bauzeit. Eine Vollsperrung der Straße erfolgt kurzzeitig während der beiden Sperrpausen der Bahn. Für Fußgänger und Radfahrer wird während eines 20-monatigen Zeitraums westlich des BÜ eine kleinräumige Umfahrung geschaffen.

Soweit die Stadt Memmingen, ÖPNV, forderte, dass während Einschränkungen der Allgäuer Straße (Busse nicht in beide Fahrtrichtungen) als Umleitungsstrecke der BÜ Oberbrühlstraße nicht gesperrt werden dürfe, ist der Planfeststellungsbehörde dafür nichts ersichtlich. Vielmehr ist die Straßenplanung nach Erwidern der Vorhabenträgerin so ausgelegt, dass sich zwei Sattelzüge in beide Richtungen begegnen können. Allerdings obliegt die Entscheidung hierüber der Straßenverkehrsbehörde im Rahmen der erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnung, die nicht von der Konzentrationswirkung gem. § 75 Abs.1 VwVfG umfasst ist.

Demgegenüber von vorne herein nicht realisierbar ist die Bitte, wenn möglich die Baumaßnahme in Ferienzeiträume zu legen. Dies ist angesichts der 3-jährigen Bauzeit nicht möglich, aus Sicht der Planfeststellungsbehörde aber auch nicht zwingend erforderlich.

Die Regierung von Schwaben, SG 31 Straßenbau, erhob gegen das Vorhaben keine Einwände. Insgesamt stehen dem Vorhaben keine verkehrlichen Belange entgegen.

#### **B.4.13 Kampfmittel**

Es wurde eine Luftbildauswertung durchgeführt mit dem Ergebnis einer potenziellen Kampfmittelbelastung im Vorhabensbereich (Unterl.20). Die erforderliche Kampfmittelfreiheit wird dann durch eine qualifizierte Kampfmittelsondierung nebst ggf. –beräumung sichergestellt (Ziff.10.4 Unterl.1A).

Die Planfeststellungsbehörde erachtet dieses Räumkonzept als ausreichend sicher.

#### **B.4.14 Inanspruchnahme von Grundeigentum**

Dem planfestgestellten Vorhaben stehen auch keine Belange von Grundstückseigentümern entgegen.

Die Realisierung des Vorhabens erfordert die dauerhafte, dingliche und vorübergehende Inanspruchnahme von Fremdflächen aus dem Eigentum Privater und der Stadt Memmingen. Die Inanspruchnahme von Grundstücken ist im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 6) und den Grunderwerbsplänen (Unterlage 5.1A, 5.2) dargestellt (s.auch Ziff.10.1 Unterl.1A).

Bei der Bewertung der von einem Eisenbahnbauvorhaben berührten Belange im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung gehört das unter dem Schutz des Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) fallende Eigentum in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass jede Inanspruchnahme von Fremdgrundstücken grundsätzlich einen bedeutsamen Eingriff für den betroffenen Eigentümer darstellt. Das Eigentümerinteresse genießt allerdings keinen absoluten Schutz. Für das Eigentum gilt insoweit nichts anderes als für andere abwägungsbeachtliche Belange, d.h. die Belange können bei der Abwägung im konkreten Fall zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat keinen Anlass für Zweifel daran, dass das Vorhaben im Hinblick auf den vorgesehenen Ausbaustandard vom Flächenbedarf her auf ein notwendiges und nach Optimierung nicht noch verringerbares Mindestmaß dimensioniert wurde. Die damit verbundenen Eingriffe in das fremde Grundeigentum sind daher unvermeidlich und aus Gründen des Allgemeinwohls (s.Ziff.B.4.1) gerechtfertigt. Die mit der Planung verbundenen öffentlichen Interessen haben so großes Gewicht, dass sie die Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer an einer uneingeschränkten Eigentumsnutzung überwiegen. Entsprechend der Planungsziele sind die Eingriffe verhältnismäßig und zumutbar. Zur Inanspruchnahme von Flächen der Einwanderinnen P1 siehe Ziffer B.4.15.

Die Eigentümer haben zum Ausgleich für die zu erleidenden Rechtsverluste gemäß Art. 14 Abs. 3 GG, §§ 22, 22a AEG i.V.m. Art. 8 ff. BayEG einen Anspruch auf angemessene Entschädigung gegen den Träger des Vorhabens (vgl. Ziffer A.4.7.a). In der Planfeststellung wird über Entschädigungsfragen wegen unmittelbarer Inanspruchnahme von Grundeigentum allerdings nur dem Grunde nach entschieden.

Art und Höhe der Entschädigung sind in Verhandlungen, die die Vorhabenträgerin direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder – falls dabei keine Einigung erzielt werden kann – in einem nachfolgenden Entschädigungsfestsetzungsverfahren durch die nach Landesrecht zuständige Entschädigungs- und Enteignungsbehörde zu regeln.

#### **B.4.15 Sonstige private Belange, Einwenderinnen P1**

Dem Vorhaben stehen auch sonstige private Belange und insbesondere keine Belange der Einwenderinnen P1 entgegen:

Bei den rechtsanwaltlich vertretenen Einwenderinnen P1 handelt es sich zum einen um die Eigentümerin der nicht in Anspruch genommenen Grundstücke mit den Flurnummern 1877/1 und 1877/2 sowie der beanspruchten Flurstücke 2091/1, 2116/30 und 1877 (Gemarkung Memmingen, Allgäuer Str. 18, lfdNr.10-12 Unterl.5.1A, 6). Zum anderen handelt es sich um die Betreiberin des dortigen Verbrauchermarkts samt Getränkemarkt, Tiefgarage und Stellplätzen (V-Markt). Daneben hat die Eigentümerin dortige Räumlichkeiten an sieben weitere Gewerbebetriebe vermietet.

Von den Grundstücksflächen von insg. 9.434m<sup>2</sup> (123+7.328+1.983) sollen insg. 172m<sup>2</sup> (52+105+15) von der Vorhabenträgerin erworben und insg. 1.856m<sup>2</sup> (71+1.750+35) vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Einwenderinnen P1 tragen vor, dass mit dem V-Markt, der Tiefgarage samt Notausgängen und der dazugehörigen Parkplätze samt Umfahrungen des Marktgeländes ein erheblicher Teil des o.a. Grundeigentums betroffen sei. Bauzeitlich für die Grundwasserwanne notwendige Verpressanker in einer Tiefe von 4-5 m unter Geländeoberkante verblieben ohne statische Wirkung im Baugrund (S.12 Unterl.1A). Zur Umfahrung während der Bauphase solle der motorisierte Individualverkehr einspurig je Fahrtrichtung entlang der Allgäuer Str. umgeleitet werden.

Einwenderinnen P1 sind mit den vorgesehenen Inanspruchnahmen insgesamt nicht einverstanden und haben mit Schreiben vom 16.05.2024 Einwendungen erhoben, wie folgt.

B.I. Entfallen notwendiger **Schleppkurven für LKW**: „Sollte das Vorhaben wie geplant umgesetzt werden, entfielen die zum ordnungsgemäßen Betrieb für den Lieferverkehr mit LKW benötigten Schleppkurven. Eine Belieferung sowohl des

V-Marktes als auch des Getränkemarktes ist jedoch unabdingbare Voraussetzung für deren Betrieb.

Die [Eigentümerin] hat die geplante Schleppkurvenführung gemäß der „Schleppkurvenprüfung V-Markt Sattelzug gegen Uhrzeigersinn“ der Stadt Memmingen (Tiefbauamt) bereits von ihrem Fuhrparkleiter vor Ort prüfen lassen. Die Schleppkurvenführung nach derzeitigem Planungsentwurf funktioniert in der Praxis nicht. Hiervon betroffen sind insbesondere die Fahrbahnen im Bereich der nordöstlichen und der südöstlichen Ecke des Gebäudes. Die Schleppkurven sind zu eng bemessen. Jedoch wird die Umfahrung des Gebäudes zwingend benötigt, um eine ordnungsgemäße Belieferung des V-Marktes sowie des Getränkemarktes und die Abwicklung des Verkehrs auf dem Grundstück zu gewährleisten. Eine alternative Anlieferungsmöglichkeit und Schleppkurvenführung besteht nicht. Es muss daher sichergestellt werden, dass eine Umfahrung des V-Marktes und des Getränkemarktes mit LKWs während der gesamten Bauphase (und danach) gewährleistet ist.“

Die Vorhabenträgerin erwiderte: „Bezüglich der Umfahrung des Gebäudes mit LKW haben bereits mehrere Abstimmungen, teils als Ortstermine, zwischen der Vorhabenträgerin und Vertretern des V-Marktes stattgefunden. Die Umfahrung wurde durch die Verkehrsplanung untersucht und grafisch in einer „Schleppkurvenprüfung V-Markt Sattelzug (gegen Uhrzeigersinn)“ dargestellt... Aufgrund der Gespräche mit [der V-Markt-Betreiberin] wurde die Geometrie der Baugrube auf das für die Bauausführung erforderliche Minimum reduziert. Außerdem hat die Vorhabenträgerin den Vorschlag der Einwendenden aufgegriffen, bauzeitlich einen 1 m breiten Streifen des Bahngeländes für eine Verbreiterung des Fahrwegs zur Verfügung zu stellen (siehe Schleppkurvenprüfung).

Der finale Stand der Untersuchung der Umfahrung vom 31.07.2023 - die den Einwendenden vorliegt und die zuvor beschriebenen Optimierungen vorheriger Planstände berücksichtigt – belegt, dass LKWs auch während der Bauphase um das Gebäude fahren können, so wie für den Betrieb erforderlich. An der vorgefundenen, heutigen Situation ändert sich nichts.“

Die Planfeststellungsbehörde hat sich beim Erörterungstermin am 05.12.2025 vor Ort mit An-/Durchfahrtversuch eines 3-achsigen LKW mit Anhänger und eines nur 3-achsigen LKW ein Bild davon verschafft, dass ein 1m breiter Randstreifen voraussichtlich nicht ausreicht für die südöstliche Schleppkurve Ecke Bahnstrecke /

Allgäuer Straße. Die Vorhabenträgerin hat den Randstreifen mit 1.Tektur auf 3m verbreitert, der aller Voraussicht nach ausreichend bemessen ist. Die Planfeststellungsbehörde sieht damit den Konflikt hinsichtlich der Schleppkurven für Lieferanten als bewältigt an.

B.II. Entfallen notwendiger **Stellplätze**: „Sowohl mit der geplanten (praxisuntauglichen) Schleppkurvenführung über bestehende oberirdische Parkplätze auf dem Grundstück der Mandantin als auch durch die vorübergehende bauzeitliche Inanspruchnahme dieser Parkplätze entfielen für den Betrieb des V-Marktes und des Getränkemarktes dringend benötigte und bauordnungsrechtlich notwendige Stellplätze.

Der...V-Markt und der Getränkemarkt werden von Kunden nahezu ausschließlich mit dem PKW angefahren. Mangels Parkmöglichkeiten in der Umgebung werden die Parkplätze jederzeit für die Kunden des V-Marktes und des Getränkemarktes benötigt. Entfallen die Parkmöglichkeiten während des Bauvorhabens, ist daher mit einem erheblichen Einbruch der Kundenzahlen - und damit auch der Umsatzzahlen - zu rechnen.“

Die Vorhabenträgerin erwiderte: „Wie der Einwender im vorstehenden Punkt selbst erklärt, kann er einen Teil der Stellplätze bereits heute nicht nutzen, da diese von den Lieferfahrzeugen überfahren werden.

Alle Parkplätze entlang der Allgäuer Straße sind von der Baumaßnahme betroffen – allerdings nicht über die gesamte Bauzeit. Nach Einbringen des Verbaus können alle Plätze wieder genutzt werden. Danach müssen Parkplätze für die Herstellung der Winkelstützwände gesperrt werden. Auch bei Einsatz eines Verbaus würde nichts an diesem Eingriff ändern. Eine abschnittsweise Herstellung zur Minimierung der Anzahl der Parkplätze, die zeitgleich entfallen, ist aber denkbar.

Die Fläche zw. V-Markt und Straße vergrößert sich nach Abschluss der Bauarbeiten, so dass die vorhandenen Parkplätze vom V-Markt wegverlegt werden können und sich die Umfahrung des Marktes verbessert.

Da, wie oben aufgeführt, abschnittsweise ein sehr kleiner Teil der Parkplätze gesperrt wird und dies nur einen Bruchteil der Gesamtparkplätze bedeutet, ist aus Sicht der Vorhabenträgerin der behauptete „erhebliche Einbruch der Kundenzahlen“ nicht zu befürchten.

Die indirekte Forderung des Einwenders, dass im Planfeststellungsbeschluss festgelegt wird, dass durch die Vorhabenträgerin Ertragsausfälle zu entschädigen sind, wird zur Kenntnis genommen. Im Planfeststellungsbeschluss kann aber lediglich die Inanspruchnahme eines Grundstücks und die Entschädigungspflicht dem Grunde nach planfeststellgestellt werden. Festlegungen zur Höhe einer eventuellen Entschädigung können im Planfeststellungsverfahren nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) aus Rechtsgründen jedoch nicht getroffen werden (vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 10.10.2012 – Az. 9 A 19.11).“

Ausweislich Unterlage 10.3 hat sich die Vorhabenträgerin mit der 1.Tektur auf höchstens 5 gleichzeitig in Anspruch genommene Stellplätze beschränkt.

Die Planfeststellungsbehörde sieht eine weitere Beschränkung der Vorhabenträgerin auf weniger als 5 gleichzeitig in Anspruch genommene Stellplätze als für einen zweckmäßigen Baubetrieb praktisch unzumutbar an. Denn dem Träger eines im öffentlichen Interesse stehenden Vorhabens muss die Möglichkeit zustehen, sein Vorhaben unter ihm auch zumutbaren Bedingungen zu realisieren (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 08.02.2007, Az. 5 S 2257/05). Entsprechende Regelung Ziffer A.4.7.d sieht die Planfeststellungsbehörde daher als die größtmögliche Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen der Einwenderinnen P1 an. Unzumutbare Umsatzeinbrüche o.ä. sind dagegen nicht ersichtlich. Einwenderinnen P1 haben die vorgesehene, unvermeidliche Grundstücksinanspruchnahme hinzunehmen.

Einwendung: „Gegenüber der [Eigentümerin] wären die [Betreiberin V-Markt] sowie weitere **Mieter zur Minderung** der vertraglich geschuldeten Miete berechtigt, weil die Mietsache während des Bauvorhabens nicht wie vertraglich geschuldet nutzbar wäre. Für die [Eigentümerin] ginge das Bauvorhaben mit erheblich geminderten Mieteinnahmen einher.

Zudem sind die Einwenderinnen P1 bauordnungsrechtlich zur fortwährenden Erhaltung der genehmigten und notwendigen Stellplätze verpflichtet. Entfallen oberirdische Stellplätze (z.B. dauerhaft durch den angedachten Grundstückserwerb entlang der Allgäuer Str.), können sie keinen **Stellplatznachweis** erbringen. In diesem Fall drohen bauaufsichtliche Maßnahmen. Dabei könnten die zuständigen Bauaufsichtsbehörden von unseren

Mandantinnen verlangen, die Geschäftsfläche des V-Marktes und des Getränkemarktes entsprechend den weiterhin uneingeschränkt nutzbaren Stellplätzen zu verkleinern.“

Die Vorhabenträgerin erwiderte: „Für Entschädigungsansprüche für einen "allgemeinen" Wertverlust von Grundstücken im räumlichen Planfeststellungsbereich infolge von sog. Lagenachteilen existiert keine Rechtsgrundlage. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) (Eigentumsgarantie) verbürgt den eigentumsrechtlich geschützten Rechtspositionen keinen bestimmten Wert und schützt deshalb grundsätzlich auch nicht vor Wertverlusten. Nicht jede etwaige Wertminderung eines Grundstücks, die durch die Zulassung eines unter anderem mit Immissionen verbundenen Planvorhabens ausgelöst wird, begründet eine Pflicht zum finanziellen Ausgleich. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist als Folge der Notwendigkeit und der Vorteile einer funktionsfähigen Infrastruktur grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten eines Grundstücks (vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 16.03.2006 - Az.4 A 1075/04; Urteil vom 29.01.1991 – Az. 4 C 51/89)). Das gilt selbst dann, wenn die Ursächlichkeit der geminderten Wirtschaftlichkeit durch einen staatlichen Eingriff gegeben ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.06.2017 – Az. 3 A 1.16). Der Eigentümer muss nach der Rechtsprechung damit rechnen, dass außerhalb seines Grundstücks öffentliche Verkehrswege projektiert werden. Das Gesetz räumt ihm hiergegen keinen Vertrauensschutz ein. Wertminderungen sind daher ohne finanziellen Ausgleich hinzunehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.04.2016 – Az. 9 A 14.15), außer bei unzumutbaren Wertminderungen, wenn das Grundstück z.B. unbewohnbar wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.06.2017 – Az. 3 A 1.16). Hierfür ist vorliegend jedoch nichts ersichtlich und auch vom Einwander nichts vorgetragen, dementsprechend sind auch keine weitergehenden Ermittlungen bezogen auf die geltend gemachten Wertminderungen erforderlich.“

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der korrekten Erwidern der Vorhabenträgerin an, wobei es vorliegend zu keinem dauerhaften Stellplatzwegfall kommt. Im Übrigen hat die Stadt Memmingen im Erörterungstermin vom 05.12.2024 bestätigt, dass der temporäre Wegfall von Stellplätzen in der vorgesehenen Größenordnung aus bauordnungsrechtlicher Sicht unproblematisch ist. Angesichts der mit Ziffer A.4.7.d bestimmten, größtmöglichen Rücksichtnahme auf die Einwanderinnen P1 sind auch keine Mietminderungsansprüche anzunehmen, sodass

es vorliegend keiner über das allgemeine Entschädigungsrecht hinausgehender Regelung bedarf.

Einwendung: „Verschärft wird die Situation dadurch, dass durch das Vorhaben nach gegenwärtigem Planungsstand auch die **Notausgänge** aus der Tiefgarage blockiert wären, die gesamte Tiefgarage also nicht genutzt werden könnte und damit auch die darin befindlichen weiteren Park- und Lademöglichkeiten entfielen. Diese Maßnahmen würden wiederum einen Einbruch der Kunden- und Umsatzzahlen bzw. der Mieteinnahmen nach sich ziehen. Hier muss eine planerische Lösung gefunden werden, die die Belange [der Einwenderinnen P1] hinreichend berücksichtigt.“

Die Vorhabenträgerin erwiderte, dass aus ihrer Sicht nicht zutreffe, „dass dieser Ausgang blockiert wird – er wird dauerhaft freigehalten, der Betrieb der Tiefgarage ist durchgängig möglich. Wie bereits oben beschrieben, ist eine abschnittsweise Herstellung der WSW [Winkelstützwände] geplant, wodurch es zu einer Minimierung der zeitgleich entfallenen Parkplätze kommt.“

Die Planfeststellungsbehörde hat sich beim Erörterungstermin am 05.12.2025 vor Ort ein Bild davon verschafft, dass keine Notausgänge beeinträchtigt werden. Der Einwand ist daher zurückzuweisen.

Einwand B.III. Keine Zustimmung zur Einbringung von **Verpressankern**:

„[Einwenderinnen P1] ist nach gegenwärtigem Planbestand unklar, wo die Verpressanker installiert werden sollen. Das Grundstück der [Eigentümerin] ist mit einer Tiefgarage bebaut, sodass in diesem Bereich eine Installation von Verpressankern ohnehin nicht möglich ist.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die Installation der Grundwasserwanne im Bereich der Bahnüberführung zu erheblichen Problemen am Gebäudebestand der [Eigentümerin] führen wird. [Ihr] ist der hohe Grundwasserstand bereits bekannt, weil im Bereich der Tiefgarage immer wieder Wasser eingedrungen ist. Sollten Verpressanker in den Grund eingebracht werden, ist davon auszugehen, dass dies die bestehende Problematik weiter verschärft, schlimmstenfalls die Tiefgarage wegen Wassereintritts nicht mehr nutzbar wäre. In diesem Zusammenhang ist ein Gutachten zu erstellen, aus dem

hervorgeht, dass das Gebäude und die Tiefgarage [der Eigentümerin] durch das Einbringen von Verpressankern nicht beeinträchtigt werden.

Überdies ist es allgemein üblich, dass jeder einzelne Verpressanker wirtschaftlich kompensiert werden muss, sofern diese im Grundstück [der Eigentümerin] verbleiben sollen, da deren spätere Beseitigung im Zuge von etwaiger Bautätigkeit mit nicht unerheblichen Kosten verbunden ist.“

Die Vorhabenträgerin erwiderte: „Die genaue Lage der Verpressanker wird erst im Rahmen der Ausführungsplanung festgelegt. Diese werden aber so verbaut, dass sie unter der Tiefgarage liegen. Nach Rücksprache mit dem Gutachter, sind die Eingriffe der Verpressanker auf das Grundwasser so gering, dass sich Auswirkungen nicht nachweisen lassen. Jede Inanspruchnahme von Grundeigentum Dritter begründet einen Entschädigungsanspruch, also sowohl der Erwerb eines Grundstücks, die Eintragung einer Dienstbarkeit sowie die nur vorübergehende Inanspruchnahme. Die Höhe der Entschädigungen hängt sowohl von der mit der Inanspruchnahme verbundenen Nutzungseinschränkung als auch vom Verkehrswert des Grundstückes ab und wird nicht im Planfeststellungsverfahren festgelegt. Die Vorhabenträgerin wird sich mit den Eigentümern in Verbindung setzen, um Verhandlungen über den Grunderwerb bzw. die Belastung oder zeitweilige Nutzung und die hierfür zu leistenden Entschädigungszahlungen durchzuführen. Sollte eine privatrechtliche Einigung über die Höhe der Entschädigung nicht erzielt werden, wird diese in einem nachgeordneten behördlichen Entschädigungsfestsetzungsverfahren von der Enteignungsbehörde festgelegt.“

Mit tektierter Unterlage 10.2 hat die Vorhabenträgerin den Bereich der unterirdischen Inanspruchnahme konkretisiert.

Die Planfeststellungsbehörde hat keinen Anlass für Zweifel daran, dass die Verpressanker unterhalb der Tiefgarage zu liegen kommen. Dies wird durch Ziffer A.4.7.e abgesichert. Im Übrigen unterliegt die wirtschaftliche Kompensation dem allgemeinen Entschädigungsrecht.

B.IV. Einbruch von Kunden- und Umsatzzahlen wegen **einspuriger Umfahrung**: „Die geplante Umfahrung für den motorisierten Individualverkehr im Bereich der Allgäuer Str. soll während des Bauvorhabens nur einspurig in jede Richtung bestehen. Bisher ist die Allgäuer Str. in beide Richtungen zweispurig befahrbar.

Die Verengung auf nur eine Fahrspur in jede Richtung wird zu erhöhtem Verkehrsaufkommen am bestehenden Eisenbahnübergang und zu mehr Rückstau führen. Es ist davon auszugehen, dass Kunden diesen ohnehin stark befahrenen Bereich meiden und daher auch den V-Markt und den Getränkemarkt weniger frequentieren werden. Dies wird wiederum zu einem Einbruch der bestehenden Umsatzzahlen führen.“

Die Vorhabenträgerin erwiderte: „Während der Bauzeit und für den Endzustand wird die Zugänglichkeit des Grundstücks des Einwenders über das öffentliche Wegenetz gewährleistet. Die Veränderung der Verkehrsbeziehungen ist zur Realisierung des im öffentlichen Interesse liegenden Vorhabens notwendig. Hierauf kann nicht verzichtet werden.

Aus Sicht der Vorhabenträgerin wäre eine Umleitung des kompletten Verkehrs vom größten Vorteil gewesen. Die Stadt Memmingen hat eine Aufrechterhaltung des Verkehrs auf mindestens eine Fahrspur je Richtung gefordert. Dieser Forderung wurde in der Planung nachgekommen.

Des Weiteren war in einer früheren Planungsphase ein bauzeitlicher Geh- und Radweg geplant. Dieser wäre neben der derzeitigen Planungsgrenze auf der Fläche des V-Marktes verlaufen. Durch Abstimmungen konnte eine sinnvolle Einigung erzielt werden, dass dieser Geh- und Radweg auf dem bestehenden Bahnübergang am Dickenreiser Weg umgeleitet wird.

Damit der Verkehr während der Bauzeit je Fahrtrichtung einspurig aufrechterhalten werden kann, ist ein bauzeitlicher Ersatzbahnübergang notwendig. Auf der westlichen Seite der Allg. Str. war ein Bau nicht möglich (zumal somit der Eingriff beim V-Markt noch erheblicher wäre). Auf der östlichen Seite der Allg. Straße kann der Verkehr trotz der beengten Platzverhältnisse zwischen dem Oberleitungsmasten und den Geländeböschungen umgeleitet werden.

Aufgrund der oben aufgezählten Zwänge durch die Bebauung ist es nicht möglich, bauzeitlich mehr als eine Fahrspur aufrecht zu erhalten. Die Allgäuer Straße wird von Norden kommend bis zur Kreuzung mit dem Schweizer Ring, über den die Zufahrt zum V-Markt erfolgt, bauzeitlich nicht eingeschränkt. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

Auch aufgrund der durch die geänderten Verkehrsbeziehungen bedingten Umwege besteht vorliegend kein Anspruch auf Entschädigung. Den Anliegern,

die aufgrund einer Baumaßnahme ihr Grundstück weiterhin erreichen können, hierfür nur Umwege fahren müssen, die sich im Rahmen des Zumutbaren halten, [steht] keine Entschädigung zu. Sie müssen jederzeit damit rechnen, dass der bisherige Lagevorteil wegfällt. Der sogenannte Anliegergebrauch gewährt keinen Rechtsanspruch gegen den Wegfall einer bestimmten Wegeverbindung. Anlieger werden durch eine Verschlechterung der für ihre Grundstücke bestehenden Verkehrsverhältnisse in aller Regel nicht in ihren Rechten verletzt. Ein etwaiges Vertrauen in den Fortbestand einer bestimmten Verkehrslage ("Lagevorteil") ist regelmäßig kein für die Fachplanung unüberwindlicher Belang (Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 21.12.2005 – Az. 9 A 12.05; Urteil vom 28.01.2004 – Az. 9 A 27.03). Das bedeutet zugleich, dass Nachteile einer Änderung der Verkehrslage zumindest dann entschädigungslos hinzunehmen sind, wenn die Grundstücke eine anderweitige ausreichende Verbindung zu dem öffentlichen Wegenetz besitzen. Ein Ersatzweg ist dabei nicht erst dann ausreichend, wenn er der bisherigen Zuwegung in allen Belangen mindestens gleichwertig ist. Ausreichend ist eine nach den jeweiligen Umständen zumutbare Erreichbarkeit. Nach diesen Maßstäben ist auch die Frage der Zumutbarkeit von Umwegen zu beurteilen (BVerwG, Urteil vom 21.12.2005 – Az. 9 A 12.05). Es ist vorliegend nicht ersichtlich, dass die aufgrund der veränderten Verkehrsbeziehungen erforderlichen Umwege für den Einwender unzumutbar wären. Die durch Vorhaben bedingten Umwege sind im öffentlichen Interesse an der Realisierung des Vorhabens hinzunehmen.“

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der korrekten Erwiderung an. Eine Aufrechterhaltung der 2-Spurigkeit mit verhältnismäßigem Aufwand ist nicht ersichtlich. Den Einwenderinnen P1 bleibt die Zufahrtsmöglichkeit erhalten, sodass ihnen die vorübergehende Einschränkung – auch wenn damit Umsatzverluste verbunden sein sollten wogegen das öffentliche Vorhabeninteresse überwiegt - zumutbar ist und sie keinen Anspruch auf Aufrechterhaltung einer verkehrsbegünstigten Lage haben (vgl. S.7 BVerwG vom 28.01.2004 – 9 A 27.03; RN 402 BVerwG vom 16.03.2006 – 4 A 1075.04; RN 25 BVerwG vom 28.04.2016 – 9 A 14.15).

Insgesamt werden die Belange der Einwenderinnen P1 hinreichend berücksichtigt. Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind aufgrund des vorrangigen öffentlichen Interesses am vorliegenden Vorhaben hinzunehmen.

## **B.5 Gesamtabwägung**

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse (s.Ziff.B.4.1). Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Gegen das Vorhaben sprechen insbesondere Grundwassereingriffe, Beeinträchtigungen durch baubedingte Schall- und Erschütterungsimmissionen, bauzeitliche Verkehrsbeeinträchtigungen sowie vorübergehende und dauerhafte, unter- und oberirdische Grundstücksinanspruchnahmen (vgl.Ziff.B.4). Dennoch überwiegt zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde zugunsten der Vorhabenträgerin das öffentliche Vorhabeninteresse, sodass die beeinträchtigten Drittbelange zurückzustehen haben.

## **B.6 Sofortige Vollziehung**

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

## **B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

**Eisenbahn-Bundesamt  
Außenstelle München  
München, den 29.04.2025  
Az. 651ppb/008-2023#002  
EVH-Nr. 3491049**

Im Auftrag

Terner (Dienstsiegel)